

id: 1200836642392739800
cid: "1200836642392739841"
author:
name: "Olaf Scholz"
username: "olafscholz"
id: 38158247
to: {}
timestamp: 1575136748
date: "2019-11-30T18:59:00"
date: "30.11.2019"
time: "18:59:00"
interval: 201911
lang: "de"
url: "https://twitter.com/IGMetall" (truncated)
text: "Die Mitglieder haben unseren Land... (truncated)"

IG Metall @IGMetall · 19. Dez. 2011
#DGB-Chef Michael Sommer will massive #Steuererhöhungen einen #Mindestlohn und #Lohnsteigerungen bit.ly/w2Pj2

SPD MV @SPDMV · 2
Die Gewerkschaften unter Koalitionsvertrag festges

SPD Parteivorstand @spdde · 26. März 2009
über 100 follower innerhalb der ersten 10 minuten. das nennt man dann wohl ehre und auftrag zugleich.

DGB - Deutscher Gewerkschaftsbund @dgb_news · 20. Okt. 2008
Vor dem Bildungsgipfel hat Michael Sommer die Bundeskanzlerin zu politischem Handeln aufgefordert. <http://www.dgb.de/bildungsgipfel>

EVG @DeineEVG · 8. Dez. 2016
#Tarifverhandlungen #DB AG: Arbeit 4.0 - Arbeitgeber legt neues Angebot vor. Es geht weiter! evg-online.org

Gewerkschaft NCG @GewerkschaftNCG · 24. Nov. 2009
Lohnarmut von heute ist die Altersarmut von morgen, Mehr: www.ngg.net

metrics:
count:
count_likes: 1581
count_retweets: 109
properties:

Annabel Walz, Andreas Marquet (Hrsg.)

Sicher Sichern?

**Social Media-Archivierung aus rechtlicher
Perspektive im Archiv der sozialen Demokratie**

Annabel Walz und Andreas Marquet (Hrsg.)

Sicher Sichern?
Social Media-Archivierung
aus rechtlicher Perspektive
im Archiv der sozialen Demokratie

Beiträge aus dem
Archiv der sozialen Demokratie
Heft 17

Friedrich-Ebert-Stiftung
Archiv der sozialen Demokratie

IMPRESSUM

Beiträge aus dem **Archiv der sozialen Demokratie**

herausgegeben von Anja Kruke

Archiv der sozialen Demokratie

der Friedrich-Ebert-Stiftung

Godesberger Allee 149

53175 Bonn

Kostenloser Bezug beim Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung

public.history@fes.de

<https://www.fes.de/bibliothek/fes-publikationen>

Dieser Text ist unter der Creative Commons-Lizenz CC BY 4.0 lizenziert.

Für die ausformulierten Lizenzbedingungen besuchen Sie bitte die

URL <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Publikationen der Friedrich-Ebert-Stiftung dürfen nicht für Wahlkampfw Zwecke verwendet werden.

Redaktion:

Annabel Walz und Andreas Marquet

Gestaltung und Satz:

PAPYRUS – Lektorat + Textdesign, Anja Rosenthal, Buxtehude

Umschlag:

Maya Hässig, Köln

Bildnachweise (Umschlag):

Maya Hässig, Köln

Druck:

FES-Hausdruckerei, Bonn

Printed in Germany 2022

ISBN 978-3-98628-261-5

ISSN 1431-6080

Inhalt

Annabel Walz und Andreas Marquet

Einleitung _____ 7

Paul Klimpel, Fabian Rack

Einschätzung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die
Archivierung von Social-Media-Inhalten im Archiv der sozialen
Demokratie _____ 15

Anhang

Stellungnahme der Friedrich-Ebert-Stiftung im Rahmen der
Konsultation des BMJV zur Evaluierung des Bildungs- und
Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheber-
rechtsgesetzes) _____ 49

Inhaltsverzeichnis

Annabel Walz und Andreas Marquet

Einleitung _____ 7

Paul Klimpel, Fabian Rack

Einschätzung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Archivierung von Social-Media-Inhalten im Archiv der sozialen Demokratie ____ 15

A. Einleitung _____ 15

B. Übernehmen und Archivieren _____ 16

I. Urheberrecht _____ 16

1. Urheberrechtlicher Schutz von Social-Media-Inhalten _____ 16

2. Wessen Rechte und von wem? _____ 18

3. Gesetzliche Erlaubnisse (Schranken) _____ 20

a) Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG) _____ 20

b) Digitale Übernahme von Archivalien (§ 61f UrhG) _____ 21

c) Text und Data Mining (§§ 44b, 60d UrhG) _____ 22

4. Vertragliche Regelungen _____ 23

5. Open-Content-Lizenzen (Creative Commons) _____ 24

II. Datenschutzrecht _____ 25

1. Die Relevanz des Datenschutzrechts bei der Archivierung _____ 25

2. Behandlung von Archiven im Datenschutzrecht, Folge für das AdSD _____ 25

3. Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage bei der Übernahme ins Archiv _____ 27

4. Berechtigte Interessen als Rechtsgrundlage der Archivierung _____ 27

a) Interessen des Verantwortlichen oder von Dritten _____ 28

b) Erforderlichkeit _____ 28

c) Interessenabwägung _____ 29

5. Übernahme inkriminierter Inhalte _____ 32

III. AGB der Sozialen Netzwerke _____ 32

1. Nutzungsrechte in der Rechtekette _____ 33

a) Twitter _____ 33

b) Facebook	33
c) Instagram	34
d) Bewertung	34
2. Beschränkungen zur Übernahme unter verschiedenen Technologien	35
a) Harvesting	35
b) API-Bedingungen und Selbstarchivierung	36
aa) Twitter	36
bb) Facebook	36
cc) Instagram	37
dd) Bewertung	37
C. Nutzung und Einsichtnahme der Archivalien vor Ort im AdsD	38
I. Urheberrecht	38
1. Terminalnutzung auf Grund gesetzlicher Erlaubnis	38
2. Vertragliche Regelung	38
II. Datenschutzrecht	38
1. Einsichtnahme	39
2. Kopien	39
D. Online-Verfügbarkeit der Archivalien	40
I. Urheberrecht	40
1. Verwaiste Werke	40
2. Nicht verfügbare Werke	41
3. Vertragliche Regelungen	41
II. Datenschutzrecht	42
E. Recht und Wirklichkeit	44
F. Fazit und pragmatische Handlungsempfehlungen	45
Anhang	
Stellungnahme der Friedrich-Ebert-Stiftung im Rahmen der Konsultation des BMJV zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes)	49

Annabel Walz und Andreas Marquet

Einleitung

Als zentrale Aufbewahrungsstätte für gedruckte und ungedruckte Unterlagen der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung verwahrt das Archiv der sozialen Demokratie (AdsD) der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. (FES) Quellen und Publikationen von und über die Sozialdemokratie und die Gewerkschaftsbewegung, Organisationen aus dem Umfeld der Sozialen Demokratie und ihrer herausragenden Persönlichkeiten. Das Ziel ist es, ihre Positionen und Programmatik, ihre Struktur und ihr Handeln zu dokumentieren. Hierzu gehören auch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Wahlkämpfe und Tarifverhandlungen.¹ Die Mittel der Kommunikation haben sich im Zuge der Digitalisierung natürlich verändert. So findet bei der umfangreichen Sammlung von Flugblättern und Flugschriften kaum mehr Zuwachs statt, weil digitale Kommunikationsformen sie zu großen Teilen ersetzt haben. Dabei haben soziale Medien eine besondere Stellung eingenommen.

Social Media-Kanäle sind Orte öffentlicher sozialer Interaktion. Sie sind geeignet, um Diskurse nicht nur abzubilden, sondern auch zu führen, können mithin als Meta-Plattform wie als Diskursraum dienen. Dies geschieht oftmals reichweitenstark und in einer dieser Medienform eigenen Art und Weise. Zudem sind sie Transportmedium für Informationen, die in der Vergangenheit etwa in Form von Pressemitteilungen veröffentlicht wurden. Die für die Anzeige von Inhalten verantwortlichen Regeln der Plattformen konstituieren in hohem Maße den sozialen Raum, worin eine maßgebliche Unterscheidung gegenüber analogen Medien besteht, deren Differenzierungsmöglichkeiten erheblich beschränkter sind. Und doch oder auch gerade deshalb: Soziale Medien haben hohe Mitgliedszahlen und werden weithin, auch in anderen Medien, rezipiert. Mit Blick auf die politische

¹ Vgl. Dokumentations- und Sammlungsprofil der Archive der politischen Stiftungen in Deutschland: <https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=73521&token=bef7ac6e529662ce04d3afd4b3bc2c2a48da8a69>.

Kommunikation und Kampagnen ist ihre Bedeutung längst belegt.² Sie zu archivieren, gehört daher zum Sammlungsauftrag des AdsD, um Überlieferungslücken zu vermeiden. Diese Erwartung wird im Übrigen auch von Hinterleger_innen des AdsD geteilt.

Dass sich aus einer neuartigen Medienform ein Handlungsauftrag für Archive ableitet, ist nicht neu. Als das AdsD 1998 mit der Archivierung von Webseiten begonnen hat, wurde die Bedeutung des Web als historisch relevante Quelle anerkannt. Heute ist die Webarchivierung längst im Regelbetrieb verankert. Freilich treten bei der Webarchivierung Herausforderungen auf, die verschiedene archivische Prozesse von der Auswahl über die technische Bearbeitung dieser komplexen digitalen Objekte bis hin zur rechtssicheren Bereitstellung im digitalen Lesesaal betreffen. Herausforderungen also, die auch bei der Archivierung von Social Media-Kanälen bestehen – neben weiteren, die erst noch zutage treten mögen.

Soziale Medien unterscheiden sich vom »konventionellen« Web insbesondere dadurch, dass die Inhalte auf den Seiten durch Nutzer_innen erstellt werden sowie durch einen je nach Plattform unterschiedlich stark ausgeprägten Netzwerkcharakter. Die Kommunikation erfolgt vom Einzelnen zu den Vielen (Followern), One to Many. Dabei kommen Regeln zum Einsatz, die einerseits in der Software selbst verankert sind und auf globale wie individuelle Verhaltensmuster Einfluss nehmen. Andererseits schließen sich Akteur_innen anderen an oder zu Gruppen zusammen, treffen Auswahlentscheidungen. Es entsteht eine komplexe, vielfach gefilterte³ Netzwerkstruktur, die in vielen Fällen zusätzlich eine starke Plattform-

2 Vgl. beispielhaft für die Bedeutung von Facebook Simone Ennenbach/Lara Lorenz, Social-Media-Kommunikation der Bundestagsparteien. Gesellschaftliche Relevanz der behandelten Themen auf Facebook, Baden-Baden 2021 (= Medienwissenschaft, Bd. 42) sowie für Twitter Sasan Abdi-Herrle, Mediale Themensetzung in Zeiten von Web 2.0. Wer beeinflusst wen? Das Agenda-Setting-Verhältnis zwischen Twitter und Online-Leitmedien, Baden-Baden 2018 (= Politischen Kommunikation und demokratische Öffentlichkeit, Bd. 16).

3 Belliger und Krieger schlagen vor, die Ergebnisse der Anwendung von Filtern als Layer und damit als einen epistemologischen Ansatz für die digitale Transformation zu verstehen, in der gemischte Realitäten zusammenkommen. Dies scheint auch auf soziale Netzwerke anwendbar zu sein. Vgl. Andréa Belliger, David J. Krieger, Layer und Filter, in: dies., Essays zur digitalen Transformation, Bielefeld 2022 (= Digitale Gesellschaft, Bd. 45), S. 183-189.

gebundenheit aufweist.⁴ Der Schwerpunkt auf nutzergenerierten Inhalten, der Netzwerkcharakter wie auch die Plattformgebundenheit haben Folgen für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Archivierung.

Die von Nutzer_innen in den sozialen Medien verbreiteten Formate variieren je nach der Plattform, die im Einzelnen betrachtet wird. Plattformen wie Instagram arbeiten ursprünglich in erster Linie mit Bildern und zunehmend auch Videos, YouTube oder TikTok mit Videos, bei Facebook sind die Medien gemischt, Twitter basiert in erster Linie auf Kürzesttexten. Aber auch hier besteht die Möglichkeit, Bilder und Videos zu teilen, die dann häufig der hauptsächliche Bedeutungsträger eines Tweets sind. Dies weist zugleich auf die hohe Bedeutung bildhafter Elemente hin, wozu auch Collagen und Memes zählen. Während bei den Kürzesttexten (aktuell auf Twitter höchstens 280 Zeichen) das Urheberrecht nur in seltenen Ausnahmefällen greift, ist die Hürde, ab der Bildmaterial unter Urheberrecht fällt, sehr niedrig.⁵ Damit stellt sich schon bei der Übernahme dieses Materials ins Archiv die Frage nach der Rechtmäßigkeit, weil das Archivieren von Webinhalten auf dem Anfertigen von Kopien und damit der Vervielfältigung beruht.⁶

Verkompliziert wird die Archivierung durch den Umstand, dass für Gedächtnisinstitutionen der Netzwerkcharakter eine entscheidende, bewahrenswerte Qualität der sozialen Medien darstellt. An den Diskussionen in öffentlichen Bereichen der sozialen Medien kann sich grundsätzlich jede_r beteiligen, womit auch gepostete Inhalte von Dritten, die nicht unmittelbar Hinterleger_innen des AdsD sind, als Teil der Diskussion archivwürdig werden. Dabei können einzelne Äußerungen auch strafrechtlich relevante Inhalte beinhalten. Werden aber nur die Inhalte gesichert, die von den Hinterleger_innen des AdsD selbst gepostet werden, geht der Großteil des kommunikativen Aspekts verloren, der die sozialen Medien ausmacht.

4 Niels Brügger, *The Archived Web. Doing History in the Digital Age*, Cambridge (MA)/London 2018, S. 152.

5 Paul Klimpel, *Kulturelles Erbe digital. Eine kleine Rechtsfibel*, Berlin 2020, S. 17 f.

6 Vgl. z. B. Eric W. Steinhauer, *Recht als Risiko für das kulturelle Gedächtnis. Ein blinder Fleck in der Technikfolgenabschätzung des digitalen Wandels*, in: Paul Klimpel (Hrsg.), *Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt*, Hamburg 2018, DOI: <https://doi.org/10.15460/HUP.178>, S. 125-136, hier S. 130.

Neben den Inhalten von Dritten sind Informationen über diese ebenfalls relevant, womit die Bereiche des Datenschutz- und Persönlichkeitsrechtes berührt werden. Die Kenntnis der Autorschaft einzelner Äußerungen oder auch ganzer Texte, ungeachtet ihrer etwaigen fragmentierten Veröffentlichung in Form vereinzelter Posts, ist zu ihrer (quellen-)kritischen Würdigung eine wichtige Grundlage. Auch um zukünftig die Wirksamkeit von Netzwerken über eine einzelne Plattform hinaus nachvollziehen zu können, ist die Möglichkeit der Zuordnung von Accounts zu Personen oder Organisationen notwendig. Die in den sozialen Medien nicht klar getrennten Sphären des Öffentlichen und des Privaten verkomplizieren dabei die rechtliche Einordnung.

Vor dem Hintergrund der komplexen Rechtslage einerseits und der archivfachlichen Notwendigkeit der Sicherung andererseits hat das AdsD bei der Kanzlei iRights.Law ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Möglichkeit zur Archivierung von Inhalten aus sozialen Medien einzuschätzen. Insgesamt sind dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Bereich des Urheberrechts, auch nach dessen Reform, noch immer unzureichend. Die FES hat deshalb eine Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts eingereicht, in der sie sich für eine entsprechende Fortentwicklung des Urheberrechts ausspricht.⁷

Die Problematik beschränkt sich dabei nicht nur auf die sozialen Medien – auch andere Webinhalte sind betroffen. Die Anpassung der gesetzlichen Regelungen folgt der technologischen Entwicklung mit zeitlichem Abstand, weshalb insbesondere Webseiten Beachtung gefunden haben. Allerdings muss zwischen Archiven und Bibliotheken differenziert werden, da unterschiedliche gesetzliche Grundlagen vorliegen – die sich ohnehin auf staatliche Gedächtniseinrichtungen beziehen. So haben einige Bundesländer zwischenzeitlich ihre Bibliotheksgesetze angepasst und den Sammlungsauftrag auf Webseiten ausgedehnt.⁸ Auch die Deutsche

7 Vgl. https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0831_Stellungnahme_Friedrich-Ebert-Stiftung_UrhWissG_Evaluation.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [27.07.2022]. Die Stellungnahme befindet sich zudem als Anhang in dieser Publikation.

8 Für einen Überblick vgl. z. B. Bastian Gillner / Martin Hoppenheit / Franziska Klein, Webarchivierung im Landesarchiv NRW, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe, 96 (2022), S. 47-51, hier S. 47.

Nationalbibliothek hat den gesetzlichen Auftrag – und die rechtliche Erlaubnis – zur Archivierung von Netzpublikationen.

Trotz der unbefriedigenden rechtlichen Lage haben einige Institutionen in Deutschland begonnen, Social-Media-Inhalte zu übernehmen. Das sächsische Staatsarchiv hat 2018 mit der Erprobung der Archivierung von Tweets begonnen,⁹ das Hauptstaatsarchiv Wiesbaden hat 2020 den Twitter-Account von Thorsten Schäfer-Gümbel übernommen.¹⁰ Auf kommunaler Ebene archiviert das Stadtarchiv Münster den Twitter-Account des Oberbürgermeisters von Münster,¹¹ das Stadtarchiv Aschaffenburg sichert neben dem Twitter- und YouTube-Kanal der Stadt Aschaffenburg seit diesem Jahr auch Kanäle auf Instagram und Facebook.¹² Auch das Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung hat bereits seit 2013 Accounts von CSU-Politikern in den Sozialen Medien gesichert.¹³

Diese Auswahl ist sicherlich nicht vollständig, da sie weitgehend auf Publikationen und Vorträgen basiert, also auf öffentlichen Berichten. Dennoch lässt sich konstatieren, dass es in Deutschland noch keine breit organisierte Archivierung von Social-Media-Kanälen gibt.¹⁴

Den wohl umfassendsten Ansatz zur Archivierung einer Social-Media-Plattform verfolgte die Library of Congress mit der vollständigen Archivierung aller öffentlichen Tweets von 2006 bis 2017. Seither erfolgt eine Archivierung ausgewählter

9 Vgl. https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kultur/staatsarchiv/auds-2021/auds-camp-i/Vortrag_Kortyla_Twitter_Archivierung.pdf [03.08.2022].

10 Vgl. https://landesarchiv.hessen.de/twitter-daten_schaefer-guembel [03.08.2022].

11 Michael Jerusalem/Marc Malwitz/Peter Worm, Ein neuer Ansatz für die Langzeitarchivierung von Twitter-Accounts, 09.03.2021, <https://archive20.hypotheses.org/10031>, [07.07.2022], vgl. dazu auch: Peter Worm, Neue Ansätze für die Archivierung von Twitter-Accounts, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe*, 96 (2022), S. 26-39.

12 Johannes Schuck, Schritt für Schritt auf neuen digitalen Wegen. Webseiten- und Social-Media-Kanal Archivierung im Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe*, 96 (2022), S. 17-20, hier S. 19.

13 <https://www.hss.de/archiv/sammlungen/webarchivierung/das-webarchiv/>, [05.08.2022]

14 Für einen internationalen Überblick vgl. den Forschungsbericht des Projekts BESOCIAL, in dem als Grundlage für die Entwicklung einer nationalen Strategie zur Archivierung von sozialen Medien in Belgien eine Erhebung zu Social-Media-Archivierungs-Initiativen in nationalen Bibliotheken und Archiven durchgeführt worden ist: https://www.kbr.be/wp-content/uploads/2020/07/202012_BESOCIAL_Report_WP1_Review_of_existing_social_media_archiving_projects.pdf [03.08.2022].

Kanäle, da die Volumina zu groß geworden sind.¹⁵ Die in den USA angewandte Fair-Use-Doktrin ermöglicht dabei Gedächtniseinrichtungen insgesamt eine breitere Sicherung und Zugänglichmachung von (digitalem) kulturellen Erbe.¹⁶ Bemerkenswert bei der Archivierung von sozialen Medien ist auch der mit der Auswahl der jeweiligen Kanäle verbundene Spielraum, der zu einer veränderten Repräsentation marginalisierter Gruppen beitragen kann, wie dies beispielsweise die irische Nationalbibliothek praktiziert.¹⁷

Bei näherer Betrachtung dieser Initiativen zur Archivierung von Social Media-Inhalten lassen sich unterschiedliche Ansätze in technologischer Hinsicht erkennen, da die Exportfunktionen und sonstigen Zugangsmöglichkeiten von den jeweiligen Plattformen abhängen und unterschiedliche Vor- und Nachteile mit sich bringen. Während Zugriff auf Twitterdaten in automatisierter Weise z. B. über Harvester oder eine API erfolgen kann, ist bei anderen Plattformen meist manueller Zugriff oder der Download der Daten durch die Account-Inhaber_innen notwendig. Diese können anschließend Gedächtniseinrichtungen überantwortet werden. Auch bezüglich der rechtlichen Zugangsmöglichkeiten unterscheiden sich die Plattformen, wobei zudem unterschiedlich viel Interaktion im öffentlichen Bereich der Sozialen Medien stattfindet. Auf einigen Plattformen findet der entscheidende Teil der Interaktion auch im privaten Bereich statt, der rechtlich besonders geschützt ist. Da trotzdem auch dieser Teil der Alltagsrealität (in Ausschnitten) bewahrenswert ist, gibt es verschiedene Initiativen, die Übernahme von Social-Media-Inhalten über Datenspenden zu ermöglichen.¹⁸ Das Rechtsgut-

15 Elisabeth Fondren/Meghan Menard McCune, Archiving and Preserving Social Media at the Library of Congress: Institutional and Cultural Challenges to Build a Twitter Archive, in: *Preservation, Digital Technology & Culture*, Jg. 47, 2018, Nr. 2, S. 33-44, DOI: <https://doi.org/10.1515/pdct-2018-0011>, hier: S. 38 f.

16 Vgl. Paul Klimpel, Kulturelles Erbe digital. Eine kleine Rechtsfibel, Berlin 2020, https://www.digis-berlin.de/wp-content/uploads/2020/09/digiS_PKlimpel_Rechtsfibel.pdf, S. 37.

17 Vgl. Lise Jaillant, How can we make born-digital and digitised archives more accessible? Identifying obstacles and solutions, in: *Archival Science*, Jg. 22, 2022, S. 417-436, DOI: <https://doi.org/10.1007/s10502-022-09390-7> sowie <http://www.nli.ie/GetAttachment.aspx?id=e2ea89e8-3c29-4797-9226-b69aec118002> [03.08.2022].

18 Vgl. z. B. Charlotte Borgerud/Erik Borglund, Open research data, an archival challenge?, in: *Archival Science*, Jg. 20, 2020, S. 279-302, DOI: <https://doi.org/10.1007/s10502-020-09330-3>, Gillian Lee/Valerie Love/Jessica Moran, Archiving Social Media at the Alexander Turnbull Library, Te Puna Mātauranga o Aotearoa National Library of New Zealand, in: *Preservation, Digital Technology & Culture*, Jg. 48, 2018, Nr. 3-4, S. 129-134, DOI: <https://doi.org/10.1515/pdct-2019-0017>.

achten beschränkt sich allerdings auf den öffentlich zugänglichen Teil von Social Media-Plattformen.

Technische, organisatorische und rechtliche Hürden stellen sich in der ein oder anderen Form für alle mit dem Erhalt der Inhalte von Social Media-Kanälen befassten Einrichtungen und Initiativen. Dies schließt unterschiedliche Voraussetzungen von Bibliotheken und Archiven sowie verschiedene Sammlungsprofile nicht aus. Das Gutachten ist keineswegs beschränkt auf die Situation des AdsD und stellt Anschlussfähigkeit für die Fach-Community her, ohne dabei jedoch dessen Spezifika außer Acht zu lassen. Aus diesem Grund hat sich das AdsD entschlossen, das Rechtsgutachten »Einschätzung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Archivierung von Social-Media-Inhalten im Archiv der sozialen Demokratie« allen Interessierten zur Verfügung zu stellen.

Das AdsD hat auf Grundlage des Gutachtens 2021 mit der Archivierung ausgewählter Twitter-Kanäle seiner Hinterleger_innen begonnen. Die Bedeutung von Twitter im politischen Raum steht wohl spätestens durch den Gebrauch der Plattform von Donald Trump außer Frage. Diese Feststellung wurde mittlerweile auch wissenschaftlich zu großen Teilen abgesichert: Twitter ist ein zentrales Medium von Politiker_innen und wird als Instrument zum Agenda-Setting und damit der politischen Kommunikation verwendet. Die Plattform ist neben traditionellen Medien etabliert und Bestandteil eines hybriden Mediensystems.¹⁹ Freilich spricht damit noch nichts dagegen, weitere Plattformen ebenfalls in das Sammlungsprofil des AdsD miteinzubeziehen. Tatsächlich unterscheiden sich jedoch die rechtlichen, aber auch die technischen Rahmenbedingungen der anderen Plattformen derart voneinander, dass entsprechende Lösungen gefunden werden müssten. In der Konsequenz ist dies eine Frage der Priorisierung nicht nur der verschiedenen Plattformen, sondern auch von Ressourcen. Insofern hat sich das AdsD für die Archivierung ausgewählter Twitter-Kanäle, nicht gegen diejenige anderer Plattformen, entschieden.

Inzwischen werden 20 Twitter-Kanäle gesichert (Stand August 2022), eine Erweiterung auf ca. 50 Kanäle ist geplant, und im Webarchiv zur Verfügung gestellt. Die rechtliche Grundlage für die Übernahme bilden stets vertragliche Regelungen

19 Vgl. Abdi-Herrle, Mediale Themensetzung, 2018, S. 37-40.

mit den Hinterleger_innen. Der Zugang zum Webarchiv erfolgt über eine Terminal-lösung, die Herausgabe von Kopien dieser Daten ist zudem, sofern durch die Hinterleger_innenverträge gedeckt, möglich.



Annabel Walz

hat Geschichte und Komparatistik in Bonn und Informatik an der FernUniversität in Hagen studiert. Sie arbeitet seit 2014 im Archiv der sozialen Demokratie in der Friedrich-Ebert-Stiftung, ihre erste Webseite hat sie 2017 archiviert. Seit 2020 ist sie Referentin für Digitale Langzeitarchivierung.



Dr. Andreas Marquet

leitet das Referat Infrastrukturen und digitale Grundsatzfragen im Archiv der sozialen Demokratie. Nach Politik- und Geschichtswissenschaftsstudium und zeitgeschichtlicher Promotion an der Universität Mannheim hat er Library and Information Science an der Technischen Hochschule Köln studiert.

Paul Klimpel, Fabian Rack

Einschätzung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Archivierung von Social-Media-Inhalten im Archiv der sozialen Demokratie

A. Einleitung

Dieses Gutachten untersucht die rechtlichen Möglichkeiten des bei der Friedrich-Ebert-Stiftung angesiedelten Archivs der sozialen Demokratie (AdsD) zur Erschließung, Sammlung und späteren Zurverfügungstellung von Posts auf Twitter, Facebook und Instagram, die von SPD-Politiker_innen und partei- sowie stiftungsnahen Organisationen und Personen stammen und deren Kanäle das AdsD als archivwürdig einstuft. Berücksichtigt werden auch Interaktionen auf den jeweiligen Kanälen sowie im Zusammenhang mit den Kanälen und der Sozialdemokratie stehende Postings durch Dritte.

Das Archiv der sozialen Demokratie (AdsD) der Friedrich-Ebert-Stiftung begreift sich als die »zentrale Aufbewahrungsstätte für Quellen aller Art zur Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiter_innenbewegung und versteht sich als das ungedruckte Gedächtnis von Sozialdemokratie und Gewerkschaften, einzelnen Persönlichkeiten sowie verschiedenen Organisationen und Bewegungen aus dem Umfeld«; das AdsD steht allen Interessierten offen, ist mithin als öffentliches Archiv zu klassifizieren und verfolgt keine kommerziellen Interessen.¹ Charakter und satzungsgemäßer Auftrag des Archivs werden sich in der Untersuchung niederschlagen.

Die Untersuchung befasst sich mit urheber- und datenschutzrechtlichen Fragestellungen der Übernahme und Archivierung, setzt sich mit Implikationen der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Twitter, Facebook und Instagram auseinander und geht weiter auf die Besonderheiten einer späteren Zugänglichmachung innerhalb des Archivs sowie durch Online-Stellung ein.

¹ <https://www.fes.de/ueber-das-archiv> (zugegriffen am 28.07.2021).

Nicht gesondert untersucht, aber gleichwohl relevant, ist die Frage nach der Archivierung von Inhalten, die möglicherweise strafbar sind bzw. die aufgrund der Vorschriften des NetzDG – möglicherweise auch unberechtigterweise – gelöscht wurden. Gerade solche Inhalte können von erheblichem historischen Interesse für die Nachvollziehbarkeit des öffentlichen Diskurses sein.

B. Übernehmen und Archivieren

In einem ersten Schritt wird die Zulässigkeit der Übernahme von Social-Media-Inhalten in das Archiv untersucht.

I. Urheberrecht

1. Urheberrechtlicher Schutz von Social-Media-Inhalten

Das Urheberrecht schützt zum einen Werke, also persönliche geistige Schöpfungen, § 2 Abs. 2 UrhG. Zum anderen werden durch die verwandten Schutzrechte (Leistungsschutzrechte, §§ 70 ff. UrhG) auch bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit kreativem Schaffen geschützt, die selbst keinen Werkcharakter haben, bei denen vom Gesetz jedoch ein dem Urheberrecht vergleichbarer Schutz gewährt wird. Einschlägig sind in Hinblick auf Social Media insbesondere die Leistungsschutzrechte für Lichtbilder (§ 72 UrhG), wonach auch »Knipsbilder« geschützt sind, die keinen Werkcharakter haben, und die Rechte von ausübenden Künstler_innen wie Musiker_innen und Schauspieler_innen (§§ 73 ff. UrhG).²

Ein urheberrechtlicher Schutz setzt voraus, dass überhaupt ein Werk vorliegt. Ein Werk wird definiert als persönliche geistige Schöpfung, § 2 Abs. 2 UrhG. Sie muss eine schöpferische Individualität aufweisen, die über das Alltägliche hinausgeht. Die Anforderungen hieran sind nicht besonders hoch: Als »kleine Münze«³ werden auch solche Inhalte geschützt, die nur eine geringe Schöpfungshöhe aufweisen, die aber gerade noch als ausreichend erachtet wird, um als Werk zu gelten. Dieser Maßstab wurde entwickelt, um deutlich zu machen, dass nicht nur Werke der Hochkultur geschützt werden.

2 Weitere Leistungsschutzrechte gelten für Hersteller von Tonträgern (§§ 85 f. UrhG) und Filmwerken (§§ 88 ff. UrhG) sowie für den Laufbildschutz (§ 95 UrhG).

3 Vgl. *Schulze in Dreier/Schulze*, 6. Aufl. 2018, UrhG § 2 Rn. 4.

Schon bei der Frage nach der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit ergeben sich bei Social Media zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten. Nicht urheberrechtlich geschützt ist die alltägliche Kommunikation von Menschen. Hier kann in der Regel nicht von einem Werkcharakter des Gesagten ausgegangen werden, denn solche Kommunikation geht in ihrer schöpferischen Individualität gerade nicht über das Alltägliche hinaus.

Nun wird Social Media aber auch – wenn auch nicht nur – als ein Medium für alltägliche Kommunikation benutzt. Vor diesem Hintergrund sind nicht alle Inhalte urheberrechtlich geschützt. Angesichts der geringen Anforderungen an Schöpfungshöhe einerseits sowie der Tatsache andererseits, dass Social Media auch als Publikationsmedium für umfangreiche und mithin in der Regel urheberrechtlich geschützte Texte und andere Inhalte genutzt wird, ist jedoch grundsätzlich zunächst von einem urheberrechtlichen Schutz auszugehen. Dies gilt umso mehr, als auf Social-Media-Kanälen auch und häufig Fotografien verbreitet werden, die urheberrechtlich als Werke, zumindest aber durch das Lichtbildrecht (§ 72 UrhG) geschützt werden.

In urheberrechtlicher Hinsicht stellt Twitter unter den Social-Media-Plattformen insofern eine Besonderheit dar, als bei einem klassischen Tweet eine recht restriktive Begrenzung des Umfangs vorgegeben ist. Bei Start der Plattform 2006 durfte ein Tweet zunächst lediglich einen Umfang von 140 Zeichen haben, 2017 wurde der zulässige Umfang auf 280 Zeichen erhöht.

Diese Begrenzung macht es unwahrscheinlich, dass ein einzelner Tweet bereits Werkcharakter hat und dadurch urheberrechtlich geschützt ist. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass auch besonders kreative kurze Texte bzw. einzelne Sätze urheberrechtlich geschützt sind. In der Regel dürfte dies jedoch nicht der Fall sein.⁴

Gleichwohl wäre es falsch, generalisierend davon auszugehen, dass Social-Media-Inhalte auf Twitter nicht urheberrechtlich geschützt seien.⁵ Denn zum einen

4 Vgl. OLG München, ZUM-RD 2020, 140, wonach »Früher war mehr Lametta« nicht urheberrechtlich geschützt ist; ebenfalls nicht geschützt: »Wenn das Haus nasse Füße hat«, OLG Köln, Urteil vom 08. 04. 2016, Az. 6 U 120/15; geschützt aber, weil sich in Prägnanz von üblichen Darstellungen fantasievoll abhebend (»Wortakrobatik«): »Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen hab ich mich nicht getraut« (Karl Valentin), LG München I, Urteil vom 08.09.2011, Az. 7 O 8226/11.

5 Vgl. *Ludyga*, Urheberrechtlicher Schutz von Tweets, AfP 2017, 284.

werden über Twitter nicht nur (zumeist urheberrechtlich nicht geschützte) Kurznachrichten verbreitet, sondern vielfach auch Fotografien, die in jedem Fall urheberrechtlichen Schutz (als Werk oder zumindest als Lichtbild) beanspruchen können. Hinzu kommt, dass auch längere Texte über Twitter verbreitet werden, die in eine Reihe von Tweets aufgeteilt und dann zu einem »Thread« zusammengefasst werden.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass das Urheberrecht beim »klassischen« Twitter eine geringere Rolle spielt als bei anderen Social-Media-Plattformen.

Eine weitgehende, detaillierte Analyse der Schutzfähigkeit einzelner Inhalte kann insofern dahinstehen, als Social-Media-Inhalte zumindest auch urheberrechtlich geschützte Elemente enthalten. Da es sich bei der angestrebten Archivierung um einen schematischen Vorgang handelt, der mit einer Einzelfallbetrachtung jedes einzelnen Posts unvereinbar wäre, ist für die weitere Untersuchung grundsätzlich vom urheberrechtlichen Schutz der Social-Media-Inhalte auszugehen, auch wenn dies in Einzelfällen nicht der Fall sein sollte.

2. Wessen Rechte und von wem?

In Hinblick auf Social-Media-Inhalte können die Rechte verschiedener Beteiligter betroffen sein. Zunächst einmal können die jeweiligen Social-Media-Nutzer_innen selbst urheberrechtliche Nutzungsrechte an den von ihnen hochgeladenen Inhalten haben, etwa wenn ein_e Nutzer_in ein selbst geschossenes Foto oder einen selbst geschriebenen Text auf Facebook hochlädt.

Die Gruppe der Social-Media-Nutzer_innen wiederum kann unterteilt werden in die Gruppe der sozialdemokratischen Abgeordneten, SPD-Gliederungen und Gewerkschaften, kurz die Personen und Institutionen, zu denen das AdsD inhaltliche Nähe und vertrauensvolle Beziehung hat und andere Social-Media-Nutzer_innen, darunter auch politische Gegner_innen.

Darüber hinaus können aber auch Dritte betroffen sein, die selbst die Social-Media-Plattform gar nicht nutzen – etwa, wenn von einer Facebook-Nutzerin das Foto eines unbeteiligten Dritten hochgeladen wird. Dies geschieht in großem Ausmaß und oft werden dabei die Rechte von unbeteiligten Dritten verletzt. Was die rechtlichen Rahmenbedingungen in Hinblick auf eine solche Konstellation

angeht, so haben sich diese durch die DSM-Richtlinie und die Verabschiedung des Urheberrechtsdiensteanbietergesetzes (UrhDaG) fundamental geändert. Zuvor nämlich hafteten Plattformen wie Facebook für Urheberrechtsverletzungen durch ihre Nutzer_innen nur dann, wenn sie von diesen wussten. Durch die DSM-Richtlinie, die inzwischen durch das UrhDaG in deutsches Recht umgesetzt wurde, wird eine grundsätzliche Haftung von Plattformen auch für die Inhalte Dritter begründet. Dies wird u. a. zum Einsatz von sogenannten »Upload-Filtern« führen. Die Konzeption des Gesetzes ist (auch) darauf ausgerichtet, dass Plattformen durch Pauschalverträge mit Verwertungsgesellschaften Nutzungsrechte für die von ihren Nutzer_innen hochgeladenen Inhalte erwerben. Ob und in welchem Umfang dies geschieht und welche Auswirkungen das wiederum darauf hat, wie die Plattformen die Nutzung der von ihnen über Verwertungsgesellschaften lizenzierten Inhalte durch Dritte regeln, ist aber noch nicht absehbar.

Zuletzt können auch die Rechte der Social-Media-Plattformen selbst betroffen sein. Hier ist besonders an das Datenbankherstellerrecht zu denken, §§ 87a ff. UrhG. Nach § 87a UrhG werden Datenbanken geschützt, wenn Werke, Daten oder andere unabhängige Elemente systematisch oder methodisch angeordnet werden und einzeln, entweder mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind, sofern deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Man wird bei den unterschiedlichen Social-Media-Plattformen davon ausgehen können, dass entsprechende Investitionen getätigt und die Werke und Daten auch systematisch geordnet und zugänglich gemacht werden. Die Datenbankhersteller haben daher gemäß § 87b Abs. 1 UrhG das Recht an der Nutzung der Datenbank als Ganzes oder wesentlicher Teile davon, wobei auch die wiederholte oder systematische Entnahme von einzelnen Elementen unzulässig wäre. Dies gilt nach § 87b Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz UrhG aber nur, sofern »diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen«.⁶ Die Nutzung durch das AdsD, die der Dokumentation des über Social Media geführten öffentlichen Diskurses dient, läuft indes keinen Auswertungsinteressen oder anderen berechtigten Inte-

⁶ Vgl. insoweit zum Datenbankherstellerrecht: *Vogel* in Schrickler/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, UrhG § 87b Rn. 58-64.

ressen der Plattformanbieter zuwider: Insbesondere zielt das AdsD nicht darauf ab, Lizenzgebühren durch eine sukzessive Übernahme von Datenbanken zu ersparen oder die Nutzung der Plattformen zu ersetzen. Insofern erübrigt sich eine weitergehende Erörterung des Datenbankherstellerrechts der Plattformen.

3. Gesetzliche Erlaubnisse (Schranken)

Die vom AdsD beabsichtigten Aktivitäten können trotz des grundsätzlichen urheberrechtlichen Schutzes von Social-Media-Inhalten erlaubt sein, wenn sie sich auf eine gesetzliche Erlaubnis (Schranke) berufen könnten. Solche gesetzlichen Erlaubnisse gibt es für einige Tätigkeiten von Kulturerbe-Einrichtungen sowie zugunsten der Wissenschaft.

Als Voraussetzung für weitere Schritte ist zunächst einmal notwendig, die Social-Media-Inhalte überhaupt in das Archiv zu übernehmen. Diese Übernahme ist wie die meisten Vorgänge im Digitalen mit einer »Vervielfältigung« und damit einer urheberrechtlich relevanten Handlung verbunden. Das Urheberrecht enthält keine Norm, die einen solchen Vorgang ausdrücklich erlauben würde. Im Hinblick auf die Aufnahme in ein Archiv kommen aber zwei zentrale Normen in Betracht: § 53 UrhG und § 61f UrhG.

a) Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)

§ 53 UrhG enthält Bestimmungen, die die Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch erlauben. Dies ist zum einen die klassische Privatkopie (§ 53 Abs. 1 UrhG). Da es sich bei den Aktivitäten des AdsD jedoch nicht um private Nutzungen handelt, ist dieser Teil der Vorschrift nicht einschlägig.

Darüber hinaus enthält § 53 UrhG in Abs. 2 auch eine Regelung für Archive. Danach ist es jedoch nur zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zur Aufnahme in ein eigenes Archiv anzufertigen, sofern dafür ein eigenes Werkstück genutzt wird. Die Vorschrift ist zudem ausdrücklich beschränkt auf analoge Vervielfältigungsstücke.⁷ Die Speicherung von Social-Media-Inhalten findet aber

⁷ In § 53 Abs. 2 S. 2 UrhG heißt es: »Dies gilt nur, wenn zusätzlich 1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder 2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.«

weder als Vervielfältigung auf Papier statt, noch als ausschließlich analoge Nutzung. Diese Vorschrift zielt auf die klassische analoge Archivkopie, die geboten ist, wenn Archivalien physisch in ihrer Substanz bedroht sind. Satz 2 des Absatzes 2 stellt insofern auch klar, dass sich diese Vorschrift nur auf analoge Vervielfältigungen bezieht.

b) Digitale Übernahme von Archivalien (§ 61f UrhG)

Durch das 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) wurden die gesetzlichen Vorschriften für Wissenschaft, Lehre und Kulturerbe-Einrichtungen systematisiert und neu gefasst. Erstmals wurde mit § 60f Abs. 2 UrhG auch die Übernahme digitaler Archivalien geregelt.

Eine Aufnahme digitaler Archivalien ist – anders als die Übernahme von physischen Objekten – zwingend mit einem Prozess der Vervielfältigung (dem Kopieren der Dateien) verbunden. Dieser Vervielfältigungsprozess in Archiven hat durch die Vorschrift erstmals eine eigenständige gesetzliche Grundlage erhalten. Damit wurde die Aufnahme digitaler Objekte in ein Archiv auf gesetzlicher Grundlage überhaupt erst geregelt.

In § 60f Abs. 2 S. 1 UrhG heißt es: »Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen.« Angesichts dieser Formulierung könnte man argumentieren, Archive dürften auch eigenmächtig im Internet zugängliche Inhalte speichern und archivieren. Denn der Wortlaut steht einer solchen Interpretation nicht entgegen. Eine solche gesetzliche Befugnis wäre auch im Einklang mit dem durch die InfoSoc-Richtlinie gesetzten europarechtlichen Rahmen, da dort Art. 5 Abs. 2 c) Ausnahmen im Hinblick auf das Vervielfältigungsrecht für Archive vorgesehen sind. Es gibt hier auch keine Einschränkung auf analoge Vervielfältigungen, wie es § 53 Abs. 2 UrhG regelt (s.o.).

Allerdings ist es unklar, ob eine solche Auslegung dem gesetzgeberischen Willen entspricht. Durch § 60f Abs. 2 UrhG sollte ermöglicht werden, dass auch digitale Objekte in Archive übernommen werden, wobei man insbesondere sogenannte E-Akten im Blick hatte. Dies wird auch durch die Formulierung in § 60f Abs. 2

S. 2 UrhG deutlich. Dort heißt es: »Die abgebende Stelle hat unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen zu löschen.« Die gesetzgeberische Intention dahinter ist, sicherzustellen, dass es durch die Vervielfältigung im Rahmen der Aufnahme in ein Archiv zu keiner dauerhaften Bestandsvermehrung kommt.⁸ Zusätzliche Kopien im Archiv werden nur für einen Übergangszeitraum geduldet, da es eine gewisse Zeit braucht, bis die »abgebende Stelle« ihre Fassung gelöscht hat. Zwar ist die Löschung nach § 60f Abs. 2 S. 2 UrhG keine Voraussetzung für die rechtliche Zulässigkeit der Kopie nach Satz 1.⁹ Gleichwohl wird deutlich, dass eine eigenmächtige Bestandsvermehrung aus allgemein zugänglichen Quellen nicht beabsichtigt wurde. Eine Pflicht für Social-Media-Plattformen, urheberrechtlich geschützte Inhalte zu löschen, weil sie eigenmächtig digital in ein öffentliches Archiv übernommen wurden, wäre zudem ersichtlich unsinnig.

Diese Auslegung wird auch dadurch gestützt, dass die Deutsche Nationalbibliothek, die nach dem Gesetz über die Deutschen Nationalbibliothek (DNBG) den Auftrag hat, die in Deutschland veröffentlichten Medienwerke zu sammeln – wonach gemäß § 3 Nr. 3 DNBG auch die Medienwerke in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen, mithin im Internet gehören –, hierzu eine gesonderte gesetzliche Befugnis hat. In § 16a DNBG sind die für die »Internetarchivierung« notwendigen urheberrechtlichen Befugnisse ausdrücklich geregelt. Was hier spezialgesetzlich für die DNB geregelt werden musste, gilt im Umkehrschluss nicht für alle (anderen) Kulturerbe-Einrichtungen.

c) Text und Data Mining (§§ 44b, 60d UrhG)

Zu erwähnen sind schließlich die Schranken für Text-und-Data-Mining (TDM). Unter TDM versteht das Urheberrecht »die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen«, § 44b Abs. 1 UrhG. Zu diesen Zwecken dürfen Werke heruntergeladen und aufbereitet werden; zu nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Zwecken dürften sogar Rechteevorbehalte der Plattformen ignoriert werden. Allerdings plant das AdSD nicht – jeden-

⁸ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 18/12329, S. 45, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/123/1812329.pdf> (zugegriffen am 28.07.2021).

⁹ Vogel in Schrickler/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, UrhG § 60f Rn. 9 m.w.N. aus dem Gesetzgebungsprozess.

falls nicht nur – die Analyse von gesammelten Inhalten aus Social-Media-Plattformen, sondern will sie vielmehr auf Dauer aufbewahren und zugänglich machen. Dies liegt außerhalb der Befugnisse zu Zwecken von TDM – zumal die zu diesen Zwecken erlaubten Vervielfältigungen gelöscht werden müssen, also gerade keine dauerhafte Archivierung erlaubt ist (§ 44b Abs. 2 S. 2 UrhG).¹⁰

4. Vertragliche Regelungen

Denkbar ist schließlich, dass Inhaber_innen urheberrechtlicher Nutzungsrechte dem AdsD die notwendigen Rechte für die beabsichtigten Zwecke im Zusammenhang mit der Archivierung einräumen.

Das AdsD hat mit SPD-Gliederungen, Gewerkschaften und auch Einzelpersonen »Hinterlegerverträge« abgeschlossen, die eine weitgehende »Archivierung« von Social-Media-Inhalten regeln. Da abzusehen war, dass nicht alle zukünftig relevanten Formen per Aufzählung abgedeckt werden können, sind die Hinterlegerverträge offen formuliert worden. Sie sind als vertragliche Regelung hinreichende Rechtsgrundlage für die Archivierung der Social-Media-Posts der Institutionen und Einzelpersonen, mit denen diese Verträge geschlossen wurden.

Allerdings machen die Social-Media-Inhalte dieser Institutionen und Personen lediglich einen Teil der Inhalte aus, die das AdsD archivieren will. Angesichts der großen Anzahl unterschiedlicher Inhalte und Rechteinhaber_innen ist es nicht praktikabel, mit allen Social-Media-Nutzer_innen, deren Inhalte nach dem inhaltlichen Sammlungskonzept des AdsD als archivwürdig gelten, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu treffen. Dies gilt insbesondere für politische Gegner_innen, deren Inhalte ja ebenfalls archiviert werden sollen, um den öffentlichen politischen Diskurs zu dokumentieren.

Neben einer vertraglichen Regelung direkt mit den Nutzer_innen können Nutzungsrechte auf vertraglicher Basis auch vermittelt über die Social-Media-Platt-

10 Für nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung gilt die Sondervorschrift des § 60d UrhG mit einer weniger strengen Löschpflicht nach § 60d Abs. 5 UrhG (solange für Forschungs- und Überprüfungszwecke »erforderlich«). Diese würde aber erstens ebenfalls dem Ziel der Langzeitarchivierung entgegenstehen, und zweitens sind von § 60d UrhG aus dem Archivbereich nur »Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (Kulturerbe-Einrichtungen)« privilegiert, § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG, womit sich das AdsD nur auf § 44b UrhG berufen kann.

formen erworben werden, denn die Plattformen lassen sich teilweise übertragbare Rechte einräumen. Diese könnten dann wiederum an das AdsD weiter lizenziert werden. Dieser Erwerb von Nutzungsrechten im Wege einer Rechtekette vermittelt der Social-Media-Plattformen wird in Kapitel B.III. behandelt, dessen Gegenstand die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattformen sind.

5. Open-Content-Lizenzen (Creative Commons)

Die vom AdsD beabsichtigten Nutzungen von Social-Media-Inhalten könnten ferner erlaubt sein, wenn diese Inhalte unter einer Open-Content-Lizenz (auch »Jedermannlizenzen«) stehen würden, nach welcher diese Form der Nutzung zulässig ist. Hier sind vor allem die Creative Commons-Lizenzen zu nennen,¹¹ die sich zu einem internationalen Standard entwickelt haben. Inhalte, die unter einer der Creative Commons-Lizenzen stehen, dürften vom AdsD genutzt werden – und zwar unabhängig davon, welche der sechs Lizenzen verwendet wird und in welcher Version: Die vom AdsD beabsichtigten Nutzungen sind nach allen Lizenzen zulässig, auch nach den restriktiven, die etwa die Veröffentlichung von Veränderungen oder die kommerzielle Nutzung ausschließen. Denn die Tätigkeiten des AdsD sind nicht kommerziell, d. h. nicht vorrangig auf eine Vergütung oder einen geldwerten Vorteil gerichtet und auch die Veröffentlichung von Bearbeitungen wird nicht beabsichtigt – im Gegenteil, es gehört zum Ethos eines Archivs, Quellen authentisch und ohne nachträgliche Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Creative Commons-Lizenzen werden auch auf Social-Media-Kanälen genutzt, insbesondere sieht Flickr standardmäßig die Nutzung dieser Lizenzen vor. Für die hier untersuchten Social-Media-Kanäle Twitter, Facebook und Instagram spielen Creative Commons-Lizenzen hingegen nur eine untergeordnete Rolle, da diese Lizenzen dort nicht besonders unterstützt werden. Allerdings werden in Einzelfällen Inhalte entsprechend lizenziert sein und angesichts der maschinenlesbaren Kennzeichnung solcher Inhalte wird es auch mit vertretbarem Aufwand möglich sein, diese Inhalte zu identifizieren. Gleichwohl ist ihr Anteil an dem für den Aufbau eines repräsentativen Archivbestandes notwendigen Inhalt beschränkt.

11 <https://de.creativecommons.net/was-ist-cc/> (zugegriffen am 28.07.2021).

II. Datenschutzrecht

1. Die Relevanz des Datenschutzrechts bei der Archivierung

Die Übernahme von Inhalten aus Social Media durch das AdsD, die Erschließung, die langfristige Speicherung, die spätere Einsichtnahme durch Nutzer_innen im Archiv, das Online-Stellen einzelner Inhalte mit Personenbezug – jeder dieser Vorgänge ist eine Datenverarbeitung und unterliegt damit den Vorschriften des Datenschutzrechts. All diese Verarbeitungen personenbezogener Daten sind nur rechtmäßig, wenn für sie eine Rechtsgrundlage greift. Das AdsD als Stelle, die Daten verarbeitet (»Verantwortlicher«), muss nachweisen können, sich hierfür auf eine Rechtsgrundlage stützen zu können.¹²

Sofern übernommene Inhalte anonym sind, also keinen Personenbezug aufweisen, gilt für sie kein Datenschutzrecht. Allerdings wird das bei Inhalten auf Sozialen Netzwerken nur selten der Fall sein. Denn die Inhalte sind häufig – auch ohne Klarnamen – den sozialen Identitäten natürlicher Personen zuzuordnen, womit es sich um personenbezogene Daten handelt.¹³ Solange das AdsD nicht gezielt Inhalte anonymisiert, sollte es beim Umgang mit Inhalten aus Social-Media-Plattformen schon aus Pragmatismus davon ausgehen, dass sie personenbezogen sind und dass damit Datenschutzrecht zu beachten ist.

2. Behandlung von Archiven im Datenschutzrecht, Folge für das AdsD

Das Datenschutzrecht erkennt die Arbeit von Archiven ausdrücklich an und betont deren Bedeutung für demokratische Gesellschaften. Explizit erleichtert es die Datenverarbeitung für »im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke« in gewissem Umfang. Von hoher Bedeutung ist die Lockerung des Grundsatzes der »Speicherbegrenzung« nach Art. 5 Abs. 1 e) DSGVO: Während bei jeder Datenverarbeitung Daten nur gespeichert werden dürfen, solange dies im Rahmen einer Rechtsgrundlage »erforderlich« ist, dürfen sie zu Archivzwecken (und auch für die wissenschaftliche und historische Forschung) »länger gespeichert werden«. Gäbe es diese Ausnahme nicht, könnte die Langzeitarchivierung über In-

12 Verantwortliche sind rechenschaftspflichtig, Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

13 Siehe zur Definition Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

halte mit Personenbezug gar nicht oder nur unter größerem Begründungsaufwand stattfinden.

Eine zweite wichtige Bedeutung hat der Archivzweck, weil aus den Inhalten aus dem Kontext der Social-Media-Archivierung häufig »politische Meinungen«, »weltanschauliche Überzeugungen« oder Gewerkschaftszugehörigkeiten hervorgehen werden. Für diese »besonderen Kategorien personenbezogener Daten« sieht die DSGVO in Art. 9 ein strenges Verarbeitungsverbot vor – außer, es greift eine der Ausnahmen aus Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Eine solche Ausnahme stellt der im öffentlichen Interesse liegende Archivzweck dar (Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO, § 28 Abs. 1 BDSG) – in diesem Bereich gilt das strenge Verarbeitungsverbot für die besonderen Datenkategorien nicht.¹⁴

Das AdsD kann sich allerdings auf diese Privilegierungen nur berufen, soweit seine Archivzwecke »im öffentlichen Interesse« liegen. Hierauf können sich auch privat betriebene Archive berufen;¹⁵ dass das AdsD bzw. die FES nicht der öffentlichen Hand angehören, steht dem also nicht entgegen. Vielmehr können sich Institutionen in privater Hand selbst ein Sammlungskonzept geben, dessen Ausrichtung Indizwirkung für die Annahme des öffentlichen Interesses haben kann. Das Sammlungskonzept des AdsD will Diskurse der Sozialen Demokratie aus den Social-Media-Plattformen bewahren. Deren Schicksal bliebe US-Unternehmen überlassen, wenn nicht auch andere Akteur_innen diese Informationen archivieren könnten. Diesen Teil der politischen Kommunikation zu erhalten, ist von allgemeinem und damit öffentlichem Interesse.

Soweit das AdsD auch der evidenzbasierten Erforschung der Diskurse dient, fällt die Verarbeitung außerdem unter historische Forschungszwecke: Politische Kommunikation kann später einer Analyse zugeführt werden; die Formierung sozialer Bewegungen wird sich nachvollziehen lassen können.¹⁶

14 Der Verantwortliche muss gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 2, 22 Abs. 2 S. 2 BDSG »angemessene und spezifische Maßnahmen« ergreifen.

15 ErwGr. 158 DSGVO spricht ausdrücklich auch von »privaten Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen«.

16 Die Dokumentation und Erforschung auch der die Parteien tragenden politischen und sozialen Bewegungen gehört zum Auftrag der Archive der politischen Stiftungen, vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hrsg.), Dokumentations- und Sammlungsprofil der

3. Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage bei der Übernahme ins Archiv

Dass die Archivprivilegien der DSGVO anwendbar sind, bedeutet allerdings nicht, dass vor diesem Hintergrund die Datenverarbeitung generell erlaubt wäre. Vielmehr muss die Datenverarbeitung durch eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO legitimiert sein.

Zunächst einmal kann das AdsD die Archivierung auf Einwilligungen¹⁷ stützen. Ein Vorteil an Einwilligungen ist ein möglicher Zuschnitt auf die gewünschten Verarbeitungsformen des AdsD. Inwieweit gesammelt und später zugänglich gemacht wird, kann somit genau festgelegt werden. Es ist möglich, dass im Rahmen der Hinterlegerverträge auch (konkludent) Einwilligungen erteilt werden.¹⁸

Die Einwilligung hat als Rechtsgrundlage allerdings eine Schwäche: Dritte, die auf den Kanälen interagieren und mit denen kein Hinterlegungsvertrag geschlossen ist, sind nicht erfasst. Allein auf dieser Grundlage lässt sich das Sammlungskonzept, auch die Reaktionen und Interaktion zu übernehmen, folglich nicht vollständig verwirklichen. Der Fortbestand von Archivinhalten könnte zudem durch einen bloßen Widerruf gefährdet werden.¹⁹

4. Berechtigte Interessen als Rechtsgrundlage der Archivierung

Neben Einwilligungen kommt als Rechtsgrundlage für die Übernahme der Inhalte und alle weiteren Verarbeitungsschritte durch das AdsD die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO in Betracht.²⁰ Für das Kon-

Archive der politischen Stiftungen in Deutschland, München 2013, S. 2, https://library.fes.de/emonos/2015.04/7775426/broschuere_sammlungsprofil_archive_politische_stiftungen_din_a5_4c-l06.pdf.

17 Die Anforderungen an Einwilligungen sind in Art. 6 Abs. 1 a), Art. 7; Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO geregelt.

18 Denkbar ist zudem, dass die Datenverarbeitung im Rahmen der Vertragserfüllung erforderlich und damit von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO abgedeckt ist.

19 Der freien Widerruflichkeit der Einwilligungen ließe sich aus Archivsicht wiederum mit einer zulässigen Zweckänderung/Weiterverarbeitung nach dem Widerruf über Art. 6 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 b) DSGVO begegnen.

20 Die Verarbeitung von Daten aus Social Media kann grundsätzlich auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden, vgl. etwa *Dallmann/Busse*, ZD 2019, 394, 396 f.

zept des AdsD ist dies datenschutzrechtlich die zentrale Rechtsgrundlage.²¹ Anders als Hinterlegungsvereinbarungen kann sie potenziell die gesamte Öffentlichkeit umfassen.

Allgemeine Voraussetzung ist ein Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten (a.), zu dessen Wahrung die Datenverarbeitung erforderlich ist (b.). Es dürfen allerdings Betroffenenrechte nicht überwiegen, was im Rahmen einer Interessenabwägung zu prüfen ist (c.).

a) Interessen des Verantwortlichen oder von Dritten

Das AdsD möchte einen Teil der politischen Diskurse aufbewahren, um seinem Archivauftrag nachzukommen bzw. ihn im Lauf der Zeit an die Gegebenheiten der Digitalität anzugleichen. Das AdsD verfolgt dabei nicht nur eigene Motive, sondern kann auch Interessen Dritter zur Geltung verhelfen: Die Allgemeinheit kann beim Zugang zu Archivalien ihre Informations- und Wissenschaftsfreiheit wahrnehmen. Da die Rechtsordnung diese Interessen billigt, sind sie auch »berechtigt«.

b) Erforderlichkeit

Die Datenverarbeitung ist nur erforderlich, wenn kein weniger stark in Persönlichkeitsrechte eingreifendes Mittel ersichtlich ist, das gleich geeignet ist, dem Interesse des AdsD zu entsprechen.²² Sammlungsziel und -auftrag dienen dem Archivinteresse, und das AdsD kann auch begründen, dass der Informationswert der Daten und Metadaten nicht durch Überlieferungen aus anderen Quellen ersetzt werden kann.

Im Hinblick auf die Reichweite der Betroffenenkreise kann das AdsD das Einbeziehen von Inhalten Dritter begründen. Wäre das Ziel darauf beschränkt, einzig

21 Die Rechtsgrundlage über die öffentliche Aufgabenwahrnehmung nach Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO kommt für das AdsD nicht in Betracht. Hierfür müsste nach dem Recht der Mitgliedstaaten ein entsprechender Rechtsakt geschaffen worden sein (Art. 6 Abs. 3 b) DSGVO). Allerdings existiert keine derartige gesetzliche Aufgabenzuweisung für die FES und damit das AdsD.

22 Vgl. Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG (Working Paper 217), S. 70; viele der Ausführungen sind auf die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO übertragbar.

Inhalte parteinaher Accounts zu sichern, wäre die Übernahme von Drittinteraktionen hiervon nicht umfasst. Da aber auch nachvollzogen werden soll, wie sich soziale Bewegungen formiert haben, ist auch die Verarbeitung von Daten Dritter erforderlich.

c) Interessenabwägung

Das AdsD handelt mit der Archivierung und einer (eingeschränkten) Zugänglichmachung nicht allein im auf dem Archivauftrag fußenden Eigeninteresse, sondern verhilft auch der Allgemeinheit dazu, ihre verfassungsrechtlich garantierte Wissenschafts- und Informationsfreiheit zukünftig für Inhalte wahrzunehmen (Art. 11, 13 EU-GRCh).²³ Für sie ist das Interesse daran, diese Inhalte auch in Zukunft abrufen, daraus Nutzen etwa für die Forschung ziehen zu können und dabei nicht von Social-Media-Plattformen abhängig zu sein, ohne die Archivierung nicht sicher gewahrt.²⁴

Auf der anderen Seite liegen die »Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten«²⁵ der Betroffenen in einem Eingriff in das Datenschutzgrundrecht, Art. 8 EU-GRCh. Bei der Eingriffsintensität kann nach Betroffenengruppen differenziert werden: erstens Inhaber_innen der Accounts, die das AdsD für archivwürdig hält, zweitens angemeldete Nutzer_innen, die mit den Postings dieser Accounts interagieren und drittens auf Fotos abgebildete Dritte sowie in Postings textlich erwähnte Dritte. Wer auf Sozialen Netzwerken aktiv ist (also zu den ersten beiden Gruppen zählt), muss damit rechnen,²⁶ dass nicht nur die Plattformen ihre Daten verarbeiten. Die Inhalte sind öffentlich, und es ist es mittlerweile üblich, dass die Inhalte von Postings anderswo in den Medien (Tagesschau, in Talk- und Onlineformaten etc.) aufgegriffen und zitiert werden – auch bei Äußerungen durch Personen, die selbst nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen. Darüber hinaus dürfte mittlerweile vielen bekannt sein, dass öffentliche Inhalte im Netz durch Archive wie das Internet Archive gespiegelt werden; insoweit hat auch der

23 Das berechnete Interesse wiegt umso schwerer, je mehr es auch von der Verfassung anerkannt wird, *Herfurth*, ZD 2018, 514, 515 m.w.N.

24 Vgl. *Herfurth*, ZD 2018, 514, 515, wo von der »Bedeutung der Datenverarbeitung« die Rede ist.

25 So formuliert Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

26 Bei der Rechtsgrundlage spielen vernünftige Erwartungen der Betroffenen eine Rolle, ErwGr. 47 S. 1 DSGVO.

deutsche Gesetzgeber mit der Harvesting-Erlaubnis für deutsche Netzpublikationen für die DNB eine Richtungsentscheidung getroffen, dass mit ungefragten Archivierungen gerechnet werden muss. Bei Postings von Nutzer_innen kann mit der zumindest allgemeinen Erwartung argumentiert werden, angesichts der Öffentlichkeit ihrer Äußerungen²⁷ überhaupt von Dritten aufgegriffen zu werden. Betroffene, die der FES etwa über ihre politischen Ämter nahestehen, können darüber hinaus schon wegen dieser Beziehung zur FES erwarten, dass ihre Inhalte archiviert werden. Inhalte beider Gruppen dürfen daher grundsätzlich übernommen werden (die Gruppeneinteilung 1 und 2 kann sich später in der Interessenabwägung bei Schutzmaßnahmen und Betroffenenrechten auswirken).

Bei Betroffenen schließlich, die in Postings zum inhaltlichen Gegenstand gemacht werden (durch Erwähnungen, Abbildung etc.; also die dritte der o.g. Betroffenengruppen), kann mit dem Sammlungskonzept des AdsD argumentiert werden: Es stellt auf die Bewahrung des politischen Diskurses ab, der öffentlich ist und in dem meist auch diese Betroffenengruppe aus Politik, Kunst, Literatur, Journalismus, Wissenschaft und Gesellschaft in der Öffentlichkeit steht. Das Konzept ist insoweit gleichsam nicht etwa auf »öffentliche Privatgespräche« ausgelegt, sondern auf Personen der Zeitgeschichte.

Das AdsD darf hiermit von einem Interessengleichgewicht ausgehen, das die Übernahme und Archivierung datenschutzrechtlich legitimiert. Dieses Gleichgewicht kann mit zusätzlichen Maßnahmen gestärkt werden.²⁸ Zu denken wäre an die Pseudonymisierung oder Anonymisierung von Namen und Erwähnungen. Dies wird aber nur verlangt, sofern dabei Archiv- oder Forschungszwecke nicht unterlaufen werden. Zudem sollte darauf geachtet werden, nicht zu starke Profilbildung zu betreiben, etwa Informationen von Nutzer_innen aus den unterschiedlichen Plattformen zu verketten, also zu kombinieren, um übergreifende Profile zu bilden.²⁹

27 Daten sind in Sozialen Netzwerken in diesem Sinne regelmäßig »öffentlich«, auch wenn eine Anmeldung voraussetzt ist, um den Beitrag sehen zu können, weil hierdurch keine Hürde überwunden werden muss, *Dallmann/Busse*, ZD 2019, 394, 396 m.w.N. in Fn. 23.

28 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG (Working Paper 217), S. 30 sowie S. 55 ff.

29 Eine solche Verkettung ist zwar nicht generell verboten, müsste aber durch das AdsD besonders begründet werden.

Als weitere Schutzmaßnahme wäre an den wiederholten Abgleich von archivierten Inhalten auf möglicherweise in den Plattformen zwischenzeitlich erfolgte Löschungen zu denken. Mögliche Konsequenzen für Betroffene könnten dazu verpflichten. Denn schließlich wird nach der Übernahme ins Archiv die Möglichkeit der Betroffenen, die Datenverarbeitung zu beeinflussen, geschwächt: Sie können ihr Profil oder einzelne Beiträge oder Interaktionen zwar von den Plattformen löschen, aber der Inhalt wäre trotzdem noch im Archiv des AdsD. Bei einem Vergleich mit Google ließe sich argumentieren: Suchmaschinen crawlen das Netz immer wieder, und ihnen ist daher zuzumuten, offline genommene Inhalte früher oder später auch aus ihren Indizes zu entfernen. Allerdings bringt die Datenschutz-Grundverordnung in den Archivprivilegien zum Ausdruck, dass das AdsD als Archiv sein Wissen auf diese Weise nicht regelmäßig auffrischen muss (s. o.; deshalb sind im Archivkontext etwa auch Berichtigungsansprüche nach Art. 16 DSGVO eingeschränkt). Die reine Archivierung durch das AdsD birgt zudem keine erkennbaren Risiken für Diskriminierungen, Ansehenseinbußen oder sonst materielle oder immaterielle Schäden.

Das AdsD muss schließlich Transparenzpflichten und Betroffenenrechte wahren. Zunächst gelten im Archivkontext auch hier einige Erleichterungen: Generell müssen gemäß Art. 14 DSGVO den Betroffenen Informationen über die Datenverarbeitung mitgeteilt werden.³⁰ Für Verarbeitung im Archiv- und Forschungskontext sieht Art. 14 Abs. 5 b) DSGVO – insbesondere bei unverhältnismäßig hohem Aufwand – eine Ausnahme von der Informationspflicht vor. Allerdings müssen dann »geeignete Maßnahmen« getroffen werden, worunter »Information für die Öffentlichkeit« fallen kann (Art. 14 Abs. 5 aE DSGVO). Da es unverhältnismäßig aufwendig bis unmöglich wäre, alle Betroffenen individuell über die Archivübernahme zu informieren, ist hier eine allgemeine Information auf der Website des AdsD über die Archivierungstätigkeit und alle Angaben aus Art. 14 DSGVO denkbar.

Insgesamt ist die Übernahme öffentlich verfügbarer Daten zumindest im Gleichgewicht zu den Betroffeneninteressen und damit gerechtfertigt, solange das AdsD Schutzmaßnahmen trifft und Transparenz- und Betroffenenrechte wahrt.

30 Da die Daten nicht bei den Betroffenen selbst, sondern über die Sozialen Netzwerke verarbeitet werden, gilt Art. 14 und nicht Art. 13 DSGVO.

5. Übernahme inkriminierter Inhalte

Es ist denkbar, dass das AdsD inkriminierte Inhalte übernimmt, etwa solche, die unter Verletzung des Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechts zustande gekommen sind. Für das AdsD stellt sich die Frage, ob es in Bezug hierauf vor der Archivierung Inhalte im Einzelfall prüfen muss.

Nach der EuGH-Rechtsprechung gilt etwa bei der Frage, ob Google als Verantwortlicher besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet und damit dem strengen Verarbeitungsverbot aus Art. 9 DSGVO unterliegt, dies angesichts der Funktionsweise von Suchmaschinen erst »bei Gelegenheit einer Prüfung«.³¹ Dieser Maßstab lässt sich insoweit übertragen, als es beim Betreiben des Archivs nicht auszuschließen ist, dass inkriminierte Inhalte übernommen werden und dass gleichzeitig eine Gelegenheit zur Prüfung aller Inhalte (erst einmal) nicht besteht – und daher auch nicht zumutbar ist. Dem AdsD wird folglich nicht abverlangt, jeden Inhalt vor der Archivierung zu prüfen.

Gelegenheit und ggf. Pflicht zur Prüfung besteht etwa, wenn das AdsD Inhalte selbst aufbereitet, kuratiert, oder eben auch, wenn Betroffene ihre Rechte wahrnehmen. Diese Wertung lässt sich auch auf die *Recht auf Vergessen*-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützen, auf die im Kontext der Online-Zugänglichmachung zurückzukommen sein wird.

III. AGB der Sozialen Netzwerke

Die AGB der Sozialen Netzwerke werden für zwei Fragestellungen relevant. Erstens ist denkbar, dass das AdsD über eine Rechtekette Nutzungsrechte erhält, und zweitens enthalten die AGB der Sozialen Netzwerke Beschränkungen zur Übernahme, die vor dem Hintergrund des AGB-Rechts zu prüfen sind.

Es ist zwar bedenklich, wenn sich das AdsD bei der Archivierung des öffentlichen Diskurses von der Vertragsgestaltung von Plattformbetreibern abhängig macht. Denn diese können sich ändern, was auch regelmäßig geschieht. Daher sollten sich das AdsD wie insgesamt öffentliche Archive auf gesetzliche Befugnisse berufen können. Angesichts der unbefriedigenden gesetzlichen Rahmenbedingun-

³¹ EuGH ZD 2020, 36 Rn. 48 – *Sensitive Data*; im Kontext der Rechtsprechung zu Auslistungsbegehren etwa besprochen bei von Schönfeld, MMR 2021, 208, 211.

gen für Archive werden die AGB gleichwohl untersucht. Diese Untersuchung ist jedoch lediglich eine Momentaufnahme.

1. Nutzungsrechte in der Rechtekette

Facebook, Instagram und Twitter lassen sich in ihren Nutzungsbedingungen gewisse Nutzungsrechte an den User-Inhalten einräumen. Teilweise werden dort Dritte mitberücksichtigt. Möglicherweise kann sich das AdsD auf diese Nutzungsbedingungen berufen.

a) Twitter

Twitter lässt sich mit der Veröffentlichung der Inhalte eine »weltweite, nicht ausschließliche, unentgeltliche Lizenz (mit dem Recht zur Unterlizenzierung) [einräumen], [die] Inhalte in sämtlichen Medien und über sämtliche Verbreitungswege, die gegenwärtig bekannt sind oder in Zukunft bekannt sein werden (zur Klarheit, diese Rechte umfassen z. B. das Kuratieren, Transformieren und Übersetzen) zu verwenden, zu vervielfältigen, zu reproduzieren, zu verarbeiten, anzupassen, abzuändern, zu veröffentlichen, zu übertragen, anzuzeigen und zu verbreiten.«³² Ferner lässt sich Twitter für die Zusammenarbeit mit »anderen Medien und Diensten« zwecks »Syndizierung, Ausstrahlung, Verbreitung, Retweet, Werbung oder Veröffentlichung« Nutzungsrechte einräumen. Inhalte dürfen auch »zusätzlich verwendet« werden, und zwar von »Twitter oder anderen Unternehmen, Organisationen oder Einzelpersonen«, wobei Twitter die Regeln für Netzwerkpartner festlegt. Allerdings wird in den Nutzungsbedingungen die Haftung hinsichtlich der Inhalte gänzlich ausgeschlossen.³³

b) Facebook

Facebook lässt sich für die Inhalte »eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare und weltweite Lizenz« einräumen, die Inhalte »zu hosten, zu verwenden, zu verbreiten, zu modifizieren, auszuführen, zu kopieren, öffentlich vorzuführen oder anzuzeigen, zu übersetzen und abgeleitete Werke davon zu erstellen.«³⁴

32 <https://twitter.com/de/tos> (zugegriffen am 26.07.2021).

33 <https://twitter.com/de/tos> (zugegriffen am 26.07.2021).

34 <https://www.facebook.com/terms> (zugegriffen am 19.07.2021).

Allerdings beschränkt Facebook dies auf den »Zweck, dir unsere Produkte bereitzustellen«. Mit dieser Bestimmung des Zwecks der Nutzungsrechte, die Facebook-Produkte bereitzustellen, sind Archivierungstätigkeiten durch Dritte nicht abgedeckt.³⁵

c) Instagram

Die Nutzungsbedingungen von Instagram³⁶ enthalten eine Facebook entsprechende Zweckbegrenzung: Instagram lässt sich übertragbare (nicht-exklusive) Nutzungsrechte einräumen, die »Inhalte (gemäß deinen Privatsphäre- und App-Einstellungen) zu hosten, zu verwenden, zu verbreiten, zu modifizieren, auszuführen, zu kopieren, öffentlich vorzuführen oder anzuzeigen, zu übersetzen und abgeleitete Werke davon zu erstellen, damit wir den Instagram-Dienst zur Verfügung stellen können. Diese Lizenz endet, wenn deine Inhalte aus unseren Systemen gelöscht werden«.

d) Bewertung

Die Nutzungen durch das AdsD sind höchstens über die Nutzungsbedingungen auf Twitter für »Netzwerkpartner« abgedeckt, wobei bei der Reichweite Zweifel verbleiben. Eine Rechtekette bei Facebook und Instagram durch die Nutzungsbedingungen ist angesichts der klaren Zweckbestimmung (derzeit) ausgeschlossen. Im Übrigen übernimmt keiner der Anbieter die Haftung dafür, dass Inhalte rechtmäßig gepostet wurden und die notwendigen urheberrechtlichen Nutzungsrechte vorliegen. Insofern bieten die Nutzungsbedingungen der Plattformen keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Archivierung.

35 Weiter ist die Rede von »Sicherungskopien«, die auch nach einer Kantonlöschung »aus technischen Gründen« für einen »begrenzten Zeitraum« bestehen bleiben; gelöschte Inhalte können außerdem weiter »erscheinen«, wenn sie mit anderen geteilt worden sind und »diese Personen sie nicht gelöscht haben«. Diese Bestimmungen sind – auch vor dem Hintergrund des enger definierten Zwecks – auf Speicherungen und Weitergaben innerhalb des Netzwerks beschränkt, d. h. daraus lassen sich keine Rechte für das AdsD ableiten.

36 <https://help.instagram.com/581066165581870> (zugegriffen am 19.07.2021).

2. Beschränkungen zur Übernahme unter verschiedenen Technologien

Weder urheberrechtlich noch datenschutzrechtlich macht es einen entscheidenden Unterschied, ob die Übernahme via Schnittstelle, per Harvesting oder als Selbstarchivierung (über eine Exportfunktion der Plattform) vorgenommen wird. Einzig entscheidend ist, ob die Plattformen vertraglich verbieten, Inhalte zu übernehmen. Dies soll hier cursorisch geprüft werden.

a) Harvesting

Beim Harvesting ohne Nutzungsverhältnis und damit ohne Anmeldung müssen die Nutzungsbedingungen nicht beachtet werden.³⁷ Als Inhaberin von Accounts auf allen drei Plattformen ist die FES allerdings mit allen Plattformen ein Nutzungsverhältnis eingegangen, sodass sie grundsätzlich auch an die Nutzungsbedingungen gebunden ist.

Ob weitgehende und allgemeine Harvesting-Verbote in AGB überhaupt zulässig sind, ist zweifelhaft. Nach § 307 Abs. 1 BGB sind Klauseln in AGB unwirksam, wenn darin eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners zu sehen ist oder einem Grundgedanken des Rechtes widersprochen wird. Es gibt Konstellationen, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, bei denen Harvesting zulässig wäre – auch wenn hier einiges strittig ist. Das spricht gegen die Zulässigkeit eines allgemeinen Harvesting-Verbots.³⁸

Harvesting-Verbote sind auch vor dem Hintergrund der im gesetzlichen Datenschutzrecht herausgehobenen Stellung von Archivzwecken im öffentlichen Interesse kritisch zu bewerten. Indem das Datenschutzrecht – etwa mit dem Recht auf Datenportabilität aus Art. 20 DSGVO – auch Marktaspekte regelt,³⁹ will es auch der Bildung von Datenmonopolen vorbeugen. Mit guten Argumenten lässt sich sagen, dass die Social-Media-Plattformen nicht sämtlichen datenschutzrecht-

³⁷ *Golla/v. Schönfeld*, K&R 2019, 15 m.w.N.

³⁸ So zu Recht *Golla/v. Schönfeld*, K&R 2019, 15, 18 bei Facebook-Nutzungsbedingungen, die einen automatisierten Zugriff grundsätzlich ausschließen, was die Autoren für AGB-rechtlich unwirksam halten bei Scraping im nicht-kommerziellen Forschungskontext, das nach den Vorschriften für Text und Data Mining zulässig ist (dort zu § 60d UrhG a. F.).

³⁹ Dieses Argument wird häufig auch im Zusammenhang mit der Abmahnfähigkeit von Datenschutzrechtsverstößen vorgebracht und der damit verbundenen Frage, ob sie auch wettbewerbsrechtlich sanktioniert werden können.

lichen Privilegien zuwiderlaufen dürfen. Daraus folgt, dass Harvesting-Verbote nicht mit den datenschutzrechtlichen Privilegien vereinbar und damit unzulässig sind.

Zusätzlich zum Zweifel an der Zulässigkeit von Harvesting-Verboten kommt, dass von den Social-Media-Plattformen bislang noch nie gegen Archive vorgegangen wurde. Rechtlich vorgegangen ist insbesondere Facebook gegen kommerzielle Nutzer_innen, welche sich Daten von Facebook bemächtigt haben.⁴⁰ Beim AdsD ist hingegen von keiner Verletzung von Geschäftsinteressen auszugehen, die ein rechtliches Vorgehen wahrscheinlich machen würde.

b) API-Bedingungen und Selbstarchivierung

Die Social-Media-Plattformen ermöglichen es auch, aktiv Daten durch offene Schnittstellen oder sogenannte Selbstarchivierungsfunktionen zu erhalten.

aa) Twitter

Die API von Twitter erlaubt Programmierzugriff auf Twitter-Daten. Nach der Auskunft von Twitter⁴¹ ermöglicht Twitter einen »breiten Zugriff« auf öffentliche Twitter-Daten. Twitter macht öffentliche Tweets und Antworten »für Entwickler« verfügbar. Möglich sind auch eine Keyword-Suche und »Stichproben« bestimmter Accounts. Beispielhaft nennt Twitter Einsatzgebiete der öffentlichen Hand oder zu Zwecken der öffentlichen Gesundheit. Solange für die Szenarien des AdsD keine gesetzliche Erlaubnis zur Zugänglichmachung von Inhalten existiert,⁴² wird man – auch bei AGB-rechtlichen Bedenken – davon ausgehen müssen, dass die Plattformen sich auf vertragliche Beschränkungen über das Ausmaß der Zugänglichmachung berufen können.

bb) Facebook

Facebook bietet für Developer eine sogenannte Graph-API und Marketing-APIs an, wobei die Marketing-APIs den Programmzugriff zum Verwalten der eigenen

40 <https://onlinemarketing.de/unternehmensnews/facebook-data-scrappers-anklage> (abgerufen am 26.07.21).

41 <https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/twitter-api> (zugegriffen am 28.07.2021).

42 Zu denken ist an eine urheberrechtliche Schranke mit einer ausdrücklichen Bestimmung, dass insoweit vertragliche Beschränkungen ignoriert werden dürfen.

Facebook-Werbekampagnen, Custom Audiences und Berichte dienen. Über die Graph-API können Kommentare zu spezifischen Posts gesammelt und mittels weiterer Tools wie refine tabellarisch aufbereitet gespeichert werden.

Die Developer-Richtlinien sind Teil der Plattform-Nutzungsbedingungen.⁴³ In diesen Developer-Richtlinien stellt Facebook klar, dass der User »dafür verantwortlich [ist], den Zugriff auf deinen Content im Einklang mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften einzuschränken, einschließlich Geofilterung oder Zugriffsbeschränkungen für bestimmte Altersgruppen, wenn dies vorgeschrieben ist.«⁴⁴

Soweit CrowdTangle API eingesetzt wird, behält sich Facebook das Recht vor, den »Zugriff auf die API einschränken oder aufheben, wenn deine Speicher-, Daten- oder CPU-Nutzung übermäßig ist. Dies entscheiden wir nach unserem alleinigen Ermessen.«⁴⁵ Darüber hinaus ist es verboten, die Daten zur Erstellung oder Erweiterung von Nutzerprofilen zu verwenden.

Eine eindeutige Untersagung zur Archivierung lässt sich in den Nutzungsbedingungen nicht finden.

cc) Instagram

Instagram untersagt es, zu versuchen, »Personengruppen zu identifizieren oder demografische Cluster zu erstellen, um Instagram-Mitglieder auf oder außerhalb von Instagram zu kontaktieren bzw. dich an sie zu richten.«⁴⁶ Dies zielt darauf ab, Direktmarketing konkurrierender Firmen zu verhindern.

dd) Bewertung

Sofern man Zugang zu Daten über die von den Plattformen dafür bereitgestellten Schnittstellen und Services erhält, gelten jeweils gewisse Einschränkungen, die in Teilen (direkt) die beabsichtigte Archivierung betreffen.

⁴³ <https://developers.facebook.com/devpolicy/> (zugegriffen am 22.07.2021).

⁴⁴ »Nr. 4 Halte dich an Recht und Gesetz, 1«. <https://developers.facebook.com/devpolicy/> (zugegriffen am 22.07.2021).

⁴⁵ Vgl. »Nr. 17 CrowdTangle API, 2«, <https://developers.facebook.com/devpolicy/> (zugegriffen am 22.07.2021).

⁴⁶ Vgl. »Nr. 9 Instagram-Plattform, 9.«, <https://developers.facebook.com/devpolicy/> (zugegriffen am 22.07.2021).

C. Nutzung und Einsichtnahme der Archivalien vor Ort im AdsD

Rechtlich gesehen ist es ein wesentlicher Unterschied, ob die archivierten Social-Media-Inhalte lediglich vor Ort im AdsD eingesehen werden können, oder ob sie auch online aufgerufen werden können.

I. Urheberrecht

1. Terminalnutzung auf Grund gesetzlicher Erlaubnis

Das Urheberrecht regelt in den §§ 60f Abs. 1 i.V.m. 60e Abs. 4 UrhG, unter welchen Umständen Archive urheberrechtlich geschützte digitale Bestände ihren Nutzern zur Verfügung stellen können. Zunächst einmal ist es daher zulässig, dass Archive Bestände über Terminals ihren Nutzer_innen zur Verfügung stellen. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift darf die Nutzung nur zur »Forschung oder privaten Studien« der Nutzer erfolgen.

2. Vertragliche Regelung

Über diese gesetzliche Erlaubnis hinaus erlauben die »Hinterlegerverträge«, die das AdsD mit nahestehenden Institutionen und Personen abgeschlossen hat, die Archivierung. Diese Rechteeinräumung ist in jedem Fall so zu verstehen, dass darin auch die Nutzung im Archiv selbst enthalten ist. Insofern greift über die gesetzliche Erlaubnis hinaus in diesen Fällen auch die vertragliche Erlaubnis der Hinterlegerverträge.

II. Datenschutzrecht

Bereitstellungen zur Einsichtnahme vor Ort und ggf. zur Nachnutzung stellen ihrerseits weitere Datenverarbeitungen dar. Dabei gelten die Ausführungen unter B.II. entsprechend, insbesondere zur Rechtsgrundlage der berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO) und darunter zur generellen Gewichtung der betroffenen Interessen. Allerdings müssen hier die Interessen nochmals tariert und Schutzmaßnahmen beleuchtet werden.

1. Einsichtnahme

Allgemein erkennt das Datenschutzrecht das Interesse von Archiven ausdrücklich an, personenbezogene Informationen aus dem politischen Kontext »mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen«. ⁴⁷ Das Datenschutzrecht bringt damit zum Ausdruck, dass es – über die Übernahme und Archivierung hinaus – nicht verhindern will, der Öffentlichkeit archivierte Inhalte zur Verfügung zu stellen.

Anders als sonst häufig im Archivkontext bei unpubliziertem Material, ⁴⁸ sind die Inhalte aus Social-Media-Plattformen zumindest für einen bestimmten Zeitraum bereits öffentlich gewesen; viele werden es zum Bereitstellungszeitraum (jedenfalls für eine absehbare Zeit) noch sein. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Inhalte ist vor diesem Hintergrund ein verhältnismäßig schwacher Eingriff und somit grundsätzlich zulässig.

Sofern Betroffene der Bereitstellung erfolgreich widersprochen haben, muss das AdsD (nach entsprechender Interessenabwägung, vgl. Art. 21 DSGVO) mit einem Zugriffsregime ggf. dafür sorgen, dass die Inhalte nicht mehr uneingeschränkt für die Öffentlichkeit einsehbar sind.

Eingriffsintensiver ist das Bereitstellen »beforschter« Inhalte, soweit damit etwa Profilbildungen einhergegangen oder personenbezogene Analysen über die Äußerungen von Personen dargestellt sind. Derartiges ist aber innerhalb des AdsD nicht geplant.

2. Kopien

Gesondert zu beurteilen ist die Ermöglichung für Nutzer_innen des Archivs, vor Ort Kopien der Inhalte anzufertigen. Hier kann das AdsD zur Wahrung der Betroffenenrechte mit Auflagen arbeiten und in Benutzungsordnungen festlegen, dass Datenschutz-/Persönlichkeitsrechte bei einer späteren Veröffentlichung gewahrt werden müssen – etwa indem Nutzer_innen anhand von Tweet-IDs oder entsprechenden Vorkehrungen bei Inhalten von Dritten eigenverantwortlich prü-

⁴⁷ ErwGr. 158 DSGVO.

⁴⁸ Hierzu allgemein *Steinhauer* in Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 25 Datenschutz in Kultureinrichtungen, Bibliotheken und Archiven, Rn. 39 ff.

fen müssen, ob die Inhalte mittlerweile wieder vom Netz genommen worden sind, und dass die Daten dann ggf. anonymisiert oder zumindest pseudonymisiert werden müssen.⁴⁹ Es sollte außerdem sichergestellt werden, dass diese Formen der Bereitstellung auch in den Hinterlegerverträgen enthalten sind.

D. Online-Verfügbarkeit der Archivalien

I. Urheberrecht

Es gibt im Urheberrecht keine Bestimmung, die es Archiven oder anderen Kulturerbe-Einrichtungen generell erlaubt, ihre Bestände online zu stellen. Lediglich die Vorschriften zu verwaisten und nicht verfügbaren Werken erlauben nach einer entsprechenden Registrierung die Online-Stellung von Archivalien. Auf beide Vorschriften soll kurz eingegangen werden, bevor weiter untersucht wird, ob und unter welchen Umständen von einer vertraglichen Zustimmung zur Nutzung der Inhalte ausgegangen werden kann.

1. Verwaiste Werke

Als verwaiste Werke werden solche urheberrechtlich geschützten Inhalte bezeichnet, deren Rechteinhaber_innen nicht identifizierbar oder lokalisierbar sind. Da für die Aufnahme von Social-Media-Inhalten in das Archiv jedoch bereits die Zustimmung der Rechteinhaber_innen erforderlich ist, erscheint die Konstellation, dass es sich um verwaiste Werke handelt, kaum denkbar – allenfalls, wenn solche Inhalte durch Übernahme der Sammlung eines Dritten in das Archiv kommen.

Auch wenn man bei »verwaisten Werken« zunächst an ältere, historische Materialien denkt, bei denen im Laufe der sehr langen urheberrechtlichen Schutzfristen die Informationen über die Rechteinhaber_innen verlorengegangen sind, so gibt es auch bei den über Social Media geposteten Inhalten solche, bei denen die Rechteinhaber_innen unbekannt sind und trotz sorgfältiger Suche nicht gefunden werden können.

⁴⁹ Vgl. *Steinhauer* in Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 25 Datenschutz in Kultureinrichtungen, Bibliotheken und Archiven, Rn. 42 m.w.N.

Allerdings erlaubt das Urheberrecht die öffentliche Zugänglichmachung nach § 61 Abs. 2 UrhG nur bei Materialien in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften, bei Filmwerken und bei Tonträgern. Solche Materialien spielen auf Social Media jedoch kaum eine Rolle. Gelegentlich werden Ausschnitte aus Verlagspublikationen gepostet, diese sind jedoch zumeist jüngeren Datums und es lassen sich durch sorgfältige Suche die Rechteinhaber_innen ermitteln.

Häufig nicht ermittelbar sind Rechteinhaber_innen von Fotos, insbesondere, wenn der oder die Fotograf_in unbekannt ist. Fotografien sind jedoch ausdrücklich nicht von den Regelungen der § 61 ff. UrhG erfasst.

Insofern ist für eine Online-Stellung nach den Regelungen für verwaiste Werke kein Raum.

2. Nicht verfügbare Werke

Die seit Juli 2021 geltenden Regeln zu »nicht verfügbaren Werken« in den §§ 61 d ff. UrhG ermöglichen es Archiven und anderen Kulturerbe-Einrichtungen, solche Werke, die nicht auf den üblichen Vertriebswegen erhältlich sind (§ 52b Abs. 1 VGG), online zugänglich zu machen. Diese Normen können einschlägig werden, wenn Inhalte auf den Social-Media-Plattformen selbst nicht mehr online verfügbar sind. Derzeit bieten Plattformen aber in der Regel selbst Recherchemöglichkeiten nach (älteren) Inhalten an; zumindest zum jetzigen Zeitpunkt kann eine Online-Stellung nicht auf diese Regelungen gestützt werden.⁵⁰ In Zukunft jedoch kann sich das jedoch durchaus ändern.⁵¹

3. Vertragliche Regelungen

Sofern es für die Übernahme von urheberrechtlich geschützten Inhalten eine vertragliche Grundlage in den Hinterlegerverträgen gibt, ist fraglich, ob diese auch

50 Vgl. zu Twitter: <https://web.archive.org/web/20211129100859/https://sharethis.com/de/best-practices/2019/04/how-to-find-your-old-tweets/> (zugegriffen am 28.07.2021).

51 Außerdem sind die Voraussetzungen der §§ 61 d ff. UrhG zu beachten, insbesondere die Registrierung beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum. Da dies einerseits zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht relevant ist, andererseits die Verfahrensabläufe dieser neuen Regelung auch noch nicht klar sind, erübrigt sich eine weitergehende Erläuterung.

eine dauerhafte Online-Stellung dieser Inhalte rechtfertigt. Dafür spricht, dass in den Hinterlegerverträgen bewusst eine offene Formulierung gewählt wurde, um spätere technische Entwicklungen mit zu erfassen. Allerdings gilt im Urheberrecht die auch in § 31 Abs. 5 UrhG kodifizierte »Zweckübertragungslehre«. Danach sind Nutzungsarten, die nicht ausdrücklich bezeichnet werden, von einer Rechteeinräumung nur dann umfasst, wenn dies eindeutig dem Zweck der jeweiligen Vereinbarung entspricht. Zweifel sind insofern angebracht, als »Archivierung« nach den rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland nicht die Online-Verfügbarkeit als gesetzliches Leitbild vorsieht. Andererseits kann hier argumentiert werden, dass die Hinterlegerverträge durchaus im Hinblick auf eine Online-Verfügbarkeit abgeschlossen wurden und dies insofern auch dem Vertragszweck entsprach. Insofern wäre die Online-Zugänglichkeit in diesen Fällen zulässig.

II. Datenschutzrecht

Auch die Online-Bereitstellung kann das AdsD grundsätzlich auf berechtigte Interessen stützen.⁵² Bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet wird im Datenschutzrecht häufig auf die damit verbundenen Gefahren für Betroffene hingewiesen. Nicht nur ist das Publikum weltweit, sondern Informationen können auch besonders leicht verkettet werden.

Zunächst gilt bei der Online-Zugänglichkeit wie oben, dass die Spiegelung von in Social Media veröffentlichten Inhalten einen eher geringen Eingriff darstellt und damit datenschutzrechtlich in der Regel zulässig sein wird.

In den letzten Jahren ist die Online-Verfügbarkeit von Informationen auch höchst-richterlich gestärkt worden. So hebt das Bundesverfassungsgericht mit seiner *Recht auf Vergessen*-Rechtsprechung aus dem Jahr 2019 die Bedeutung von Online-Archiven hervor: »Solche Archive ermöglichen einen einfachen Zugang zu Informationen und sind zugleich eine wichtige Quelle für journalistische und zeithistorische Recherchen. Insoweit besteht auch erhebliches Interesse an ihrer

52 Insbesondere gilt hier nicht die strenge Anforderung der »Historikerklausel« § 27 Abs. 4 BDSG, wonach die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur erlaubt ist, wenn »die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist«. Denn das AdsD stellt nur personenbezogene Daten zur Verfügung, die bereits veröffentlicht waren.

Vollständigkeit und Wahrhaftigkeit. Für Bildung und Erziehung sowie für die öffentliche Debatte in der Demokratie kommt ihnen eine wichtige Rolle zu (...).«⁵³

Im genannten Fall *Recht auf Vergessen I* ging es um die Zugänglichkeit und Auffindbarkeit eines Presseberichts, dessen – damals rechtmäßige – Veröffentlichung Jahrzehnte zurücklag. Der laut Bericht wegen Mordes Verurteilte wandte sich dagegen, dass der Artikel weiter im Online-Archiv des Spiegel zugänglich und über Google auffindbar war. In derartigen Fällen verlangt die Rechtsprechung von Online-Archiven zwar, auf Beschwerden von Betroffenen zu reagieren und – je nach Einzelfall und Vorbringen von Gründen – ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder den Inhalt offline zu nehmen (nach dem Grundsatz »notice and takedown«). Verantwortliche müssen aber ohne Beschwerde nicht von sich aus aktiv prüfen, ob die Zugänglichkeit im Online-Archiv immer noch rechtmäßig ist.

Zurecht wird im Fachdiskurs vertreten, dass die Wertungen und Haftungsmaßstäbe auf die archivarische Arbeit im Allgemeinen übertragbar sind.⁵⁴ Hiermit wäre auch ein Ansatz für folgende Problemfälle gefunden, in denen das Archiv Posts übernommen hat und nur durch aktive Prüfung herausfinden könnte, dass eine Online-Zugänglichkeit problematisch ist:

- Betroffene posten etwas im politischen Diskurs, bereuen später ihren Post, nehmen ihn wieder offline und posten eine entsprechende Erklärung hinterher.
- Vereinzelt löschen Nutzer_innen Posts, wenn sie Bedrohungen ausgesetzt sind.
- Es handelt sich allgemein um inkriminierte Inhalte.

Beim Online-Stellen von Informationen aus Sozialen Netzwerken wäre vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu Online-Archiven für das AdsD eine Einzelfallprüfung auf die genannten Konstellationen nicht zumutbar. Etwas anderes gälte etwa dann, würde das AdsD gezielt offline genommene Posts ausfindig machen und online stellen; dann wäre eine Einzelfallprüfung wohl notwendig.

Die Rechtsprechung berücksichtigt als Abwägungskriterium in der Online-Zugänglichkeit auch die Auffindbarkeit über Suchmaschinen.⁵⁵ Im Fall *Recht auf*

53 BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019, Az. 1 BvR 16/13, Rn. 113 – *Recht auf Vergessen I*.

54 *Homa*, RuZ 2021, 90, 93.

55 In der Interessenabwägung spielen solche Schutzvorkehrungen eine Rolle, siehe etwa zu Online-Archiven der Presse BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019, Az. 1 BvR 16/13 – *Recht auf Vergessen I*.

Vergessen I durfte der Bericht weiter online bleiben, Spiegel musste aber die Auffindbarkeit für Suchmaschinen einschränken. Anders als dort (es ging um die Berichterstattung in einem Mordfall) ist politischer Diskurs, auf den das AdsD abzielt, in aller Regel deutlich weniger »heikel«. Dennoch kann das AdsD zur Stärkung des Interessengleichgewichts erwägen, die Auffindbarkeit beim Online-Stellen einzuschränken; sofern technisch und wirtschaftlich zumutbar, kommt dies gerade für die Betroffenenengruppen ohne Verbindung zur FES in Betracht (Gruppe 2, s. o.). Beispielsweise ließe sich mit einer Whitelist für Klarnamen der Kanäle arbeiten, die das AdsD für archivwürdig hält. »Unbekannte Persönlichkeiten« wären bei einer Google-Suche außen vor, dürften aber beim AdsD trotzdem online bleiben.

Schließlich sollte einem Widerspruch durch Betroffene in der Regel nachgekommen und die Online-Bereitstellung beendet werden. Bei einem Löschungsverlangen kann, solange der Inhalt in das Sammlungskonzept passt, die Online-Zugänglichkeit beendet, aber der Inhalt je nach Einzelfallprüfung im Archiv behalten werden.

Diese Maßnahmen und den Umgang mit Betroffenenrechten sollte das AdsD im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO dokumentieren.

E. Recht und Wirklichkeit

Ungeachtet der äußerst komplexen und restriktiven Rechtslage werden Social-Media-Inhalte von zahlreichen Institutionen archiviert. Denn die gesellschaftliche Notwendigkeit einer solchen Archivierung ist schneller erkannt worden, als dass der Gesetzgeber hierfür eine rechtliche Basis geschaffen hat.

Teilweise geht eine solche Archivierung – insbesondere wenn sie durch staatliche Stellen erfolgt – mit einer sehr umfangreichen Rechteklärung einher. Ganz überwiegend archivieren Kulturerbeinstitutionen Social-Media-Inhalte jedoch, obwohl die Rechtsgrundlage hierfür unsicher ist. Das Auseinanderfallen des gesellschaftlich Gewollten mit rechtlich Zulässigem wird dann häufig mit dem Begriff des »rechtlichen Graubereichs« euphemistisch umschrieben. Hiermit wird kaschiert, dass mit der Archivierung Verstöße gegen geltendes Recht einhergehen.

Dies ist kein neues Phänomen. Wann immer es Medieneindrücke gegeben hat, lag der Schwerpunkt zunächst auf den neuen kommerziellen Möglichkeiten, die damit verbunden waren – und nicht auf der Archivierung. Auch die Gesetzgebung war zunächst an der Absicherung eben dieser Verwertungsmöglichkeiten orientiert. Zu Recht wurde darauf verwiesen, dass viele Archive, insbesondere Medienarchive, begründet wurden, *obwohl* dies den damals geltenden Regelungen widersprach.⁵⁶

Auf den unzureichenden Rechtsrahmen⁵⁷ sowie die Gefahren des Verlustes wichtiger Zeugnisse der Erinnerung⁵⁸ wurde immer wieder hingewiesen. Doch trotz einiger Verbesserungen des rechtlichen Rahmens hat sich nichts daran geändert, dass es keine generelle gesetzliche Grundlage für die Archivierung von Web-Inhalten gibt. Allein die Deutsche Nationalbibliothek hat eine entsprechende gesetzliche Erlaubnis.

Hinzu kommt, dass in anderen Rechtsordnungen, insbesondere in den USA, die rechtlichen Regelungen sehr viel weitergehend eine Archivierung ermöglichen. So hat beispielsweise die Library of Congress Twitter-Nachrichten zunächst vollständig archiviert; seit 2017 tut sie dies immer noch selektiv.

F. Fazit und pragmatische Handlungsempfehlungen

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die eine umfassende Archivierung von Social-Media-Inhalten durch das AdsD rechtfertigen würde. Sofern es sich um urheberrechtlich geschützte Inhalte handelt – was bei den meisten, aber nicht bei allen Social-Media-Inhalten der Fall ist – bedarf es daher einer Zustimmung der Rechteinhaber_innen, sofern es sich nicht um frei lizenzierte Inhalte handelt.

Datenschutzrechtlich ist der Aufbau eines Social-Media-Archivs grundsätzlich zulässig, wobei im Hinblick auf spätere Nutzung und Zugänglichkeit bestimmte Einschränkungen und Schutzmaßnahmen zu beachten sind.

56 Vgl. *Koerber*, Kriminelle Energie als Element der Entstehung von Filmarchiven, in: Paul Klimpel (Hrsg), *Bewegte Bilder - starres Recht?*, Berlin 2011, S. 9 ff.

57 *Steinhauer*, Wissen ohne Zukunft? Der Rechtsrahmen der digitalen Langzeitarchivierung von Netzpublikationen, in: Paul Klimpel, Jürgen Keiper (Hrsg): *Was bleibt*, Berlin 2013, S. 61.

58 *Crueger*, Die Dark Ages des Internet?, in: Paul Klimpel, Jürgen Keiper (Hrsg): *Was bleibt*, Berlin 2013, S. 191.

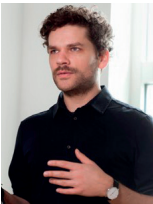
Dies vorangestellt sowie unter der Prämisse, dass mit dem Aufbau eines Social-Media-Archivs nicht gewartet werden soll, bis sich die gesetzlichen Grundlagen verbessert haben – was rechtspolitisch erstrebenswert wäre –, schließt diese Untersuchung mit einer Reihe praktischer Handlungsempfehlungen.

1. Soweit dies noch nicht geschehen ist, sollte das AdsD mit den ihm nahestehenden Institutionen und Persönlichkeiten Rahmenverträge schließen und sich die für den Aufbau des Social-Media-Archivs notwendigen Rechte einräumen lassen. Da die verschiedenen Social-Media-Plattformen in ihren Nutzungsbedingungen lediglich einfache und keine ausschließlichen Nutzungsrechte verlangen, ist es möglich und ratsam, sich Nutzungsrechte direkt von den Nutzer_innen der Plattform einräumen zu lassen. Soweit bereits Hinterlegerverträge bestehen, so sind diese daraufhin zu überprüfen, ob nach den dort gewählten Formulierungen insbesondere auch das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung mit erfasst ist.
2. Die Archivierung eines Profils, das sich auf die Postings der Profilinhaber_innen beschränkt, ist mithin möglich, sofern mit den Profilinhaber_innen eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht. Hingegen wird eine thematisch definierte Archivierung (z. B. nach Stichworten) zahlreiche Drittinhalte erfassen, deren Klärung über Verträge nicht praktikabel ist.
3. Die neue Providerhaftung sowie das Urheberrechtsdienstegesetz könnte alsbald dazu führen, dass sich die Nutzer_innen von Social-Media-Plattformen nicht mehr selbst um die Klärung der Nutzungsrechte von Inhalten kümmern, die sie posten werden. Denn entweder werden die Plattformen über Rahmenverträge mit Verwertungsgesellschaften eine rechtliche Grundlage dafür schaffen, oder die Inhalte werden aufgrund von Uploadfiltern gar nicht mehr angezeigt. Plattformnutzer_innen können und werden sich vermutlich darauf verlassen, dass die Plattformen die urheberrechtliche Zulässigkeit von Inhalten gewährleisten. Dies heißt aber umgekehrt, dass die »Hinterlegerverträge« und andere vertragliche Vereinbarungen an Bedeutung verlieren werden, weil diejenigen, die diese Verträge unterzeichnen, sich zunehmend weniger um die urheberrechtliche Zulässigkeit der Inhalte kümmern werden. Die kollektiven Lizenzverträge, die Social-Media-Plattformen mit Verwertungsgesell-

schaften schließen (werden), um einer eigenen Haftung zu entgehen, begründen jedoch keine Rechte zugunsten von Archiven.

4. Beim Aufbau eines Social-Media-Archivs lassen sich rechtliche Risiken nicht vermeiden. Denn auf Social Media sind Rechtsverstöße häufig. Das betrifft sowohl die Verletzung von Persönlichkeitsrechten als auch von Urheberrechten, insbesondere der Rechte unbeteiligter Dritter. Bei derartigen Rechtsverstößen helfen auch vertragliche Regelungen nicht weiter, da Social-Media-Nutzer_innen Rechte, die sie selbst nicht haben, auch dem AdsD nicht einräumen können. Allerdings gilt dies insgesamt für den Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material. Da es im Urheberrecht keinen gutgläubigen Erwerb gibt und auch nie die absolute Sicherheit, dass derjenige, der Nutzungsrechte einräumt, über diese auch wirklich verfügt, ist der Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material immer mit Risiken verbunden. Diese gilt es zu minimieren, gänzlich auszuschließen sind sie jedoch nicht.
5. Die Archivierung von über Twitter verbreiteten Inhalte ist insgesamt betrachtet mit niedrigeren Risiken verbunden als die Archivierung von Inhalten der beiden anderen Plattformen. Dies liegt daran, dass bereits zahlreich Tweets gar nicht urheberrechtlich geschützt sind. Darüber sieht Twitter auch eine Rechtekette vor. Auch Dritte können sich danach auf die nach den Nutzungsbedingungen durch die Nutzer_innen an Twitter eingeräumten Nutzungsrechte berufen – wenn auch die Reichweite dieser Rechtekette zweifelhaft ist und Twitter keinerlei Haftung übernimmt. Auch hier ist ein geringes Risiko unvermeidbar.
6. Das AdsD kann beim Aufbau des Social-Media-Archivs in jedem Fall solche Inhalte nutzen, die unter einer Creative Commons-Lizenz stehen. Dabei spielt keine Rolle, um welche der verschiedenen Lizenzen und um welche Version es sich handelt.
7. Das AdsD sollte die Kriterien für die Archivierung in einem Sammlungskonzept explizit erläutern. Ein solches Sammlungskonzept, welches auch die mit dem Archiv verfolgten, gesellschaftlich wünschenswerten Ziele beschreibt, ist eine wichtige Grundlage für spätere datenschutzrechtliche Interessenabwägungen und kann später für die Rechenschaftspflichten herangezogen werden.

8. Das AdsD sollte eine Policy zum Umgang mit personenbezogenen Daten formulieren, um – ungeachtet der Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit – gegenüber Dritten und Betroffenen ihre Grundsätze und Interessenabwägungen transparent zu machen. Darüber hinaus sollte das AdsD organisatorische Vorsorge treffen und Verfahren einrichten, um bei einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Interessen von Betroffenen die Zugänglichkeit von Archivinhalten einzuschränken.
9. Das AdsD sollte im Rahmen der Konsultationen des BMJV zur Evaluierung des am 1. März 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) auf die fehlende rechtliche Grundlage für die Social-Media-Archivierung und allgemein auf fehlende Befugnisse zur Archivierung von Online-Inhalten hinweisen. Die Stellungnahmen müssen bis zum 31. August 2021 beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingereicht werden.

**Fabian Rack**

ist Partner bei iRights.Law und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei FIZ Karlsruhe – Leibniz Institut für Informationsinfrastruktur. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Urheber- und Datenschutzrecht. Er ist unter anderem aktiv im deutschen Chapter von Creative Commons und bei Telemedicus e.V.

**Prof. Dr. Paul Klimpel**

studierte Jura und Philosophie in Bonn und München. Von 2002 bis 2011 war er bei der Stiftung Deutsche Kinemathek, zuletzt als Verwaltungsdirektor. Er ist Partner bei iRights.law, Chapter Lead bei Creative Commons Deutschland, leitet die Konferenzreihe »Zugang gestalten!« und ist Honorarprofessor an der Goethe-Universität Frankfurt. (Foto: CC BY 4.0 Hansgeorg Schöner)



Stellungnahme der Friedrich-Ebert-Stiftung im Rahmen der Konsultation des BMJV zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes)

Bonn, 31. August 2021

2017 hat der Gesetzgeber die urheberrechtliche Grundentscheidung getroffen, dass auch die Archivierung von Online-Inhalten kulturpolitisch gewollt und rechtlich zulässig sein soll. Zweifelsfrei ist dies bislang jedoch nur im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek geregelt, wo eine entsprechende Befugnis festgeschrieben wurde. Jetzt ist es wichtig, die gesetzlichen Erlaubnisse im Urheberrecht in diesem Sinne fortzuentwickeln, damit Online- Inhalten bewahrt werden können.

Die Friedrich-Ebert-Stiftung ist die älteste politische Stiftung Deutschlands. Als parteinahe Stiftung orientiert sich ihre Arbeit an den Grundwerten der Sozialen Demokratie: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Als gemeinnützige Institution agiert sie unabhängig.

Die FES ist auch das kollektive Gedächtnis der Sozialen Demokratie: Ihr Archiv der sozialen Demokratie (AdsD) ist die zentrale Aufbewahrungsstätte für Quellen aller Art zur Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiter_innenbewegung und versteht sich als das ungedruckte Gedächtnis von Sozialdemokratie und Gewerkschaften, einzelnen Persönlichkeiten sowie verschiedenen Organisationen und Bewegungen aus dem Umfeld. Zudem unterhält das Archiv eine umfangreiche Bibliothek zur Bewahrung gedruckter Quellen und Sekundärliteratur. Das Archiv mitsamt der Bibliothek steht allen Interessierten offen, ist also als öf-

fentliches Archiv zu klassifizieren und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Die Tätigkeit des AdsD liegt im öffentlichen Interesse.

Archive und Online-Inhalte

Große Teile des politischen Diskurses finden aktuell in der Online-Welt statt – ob auf Webseiten oder Social-Media-Plattformen. Auch solche Online-Quellen gehören damit zum Sammlungsauftrag des AdsD als dem kollektiven Gedächtnis der Sozialen Demokratie. Gerade um die Entstehung und die Entwicklung sozialer Bewegungen wie auch die politische Kommunikation nachvollziehen zu können, ist die Bewahrung dieser Quellen notwendig. Dazu gehören öffentlich im Netz ausgetragene politische Diskussionen wie auch themenbezogene Diskurse auf Social-Media-Plattformen. Da es sich oft um flüchtige Daten handelt, ist die Archivierung dieser Quellen jetzt unerlässlich, um das politische Leben der Gegenwart für die Forschung und die Nachwelt zu erhalten.

Derzeit keine Rechtssicherheit für Internetarchivierung

Die meisten Online-Inhalte, die das AdsD für archivwürdig hält, sind urheberrechtlich geschützt. Eine Begrenzung der Sammlung auf gemeinfreie Inhalte (etwa Tweets mit alltäglichen Formulierungen) würde weder dem Sammlungsauftrag gerecht, noch würde es Rechtssicherheit für die Übernahme bieten.

Das AdsD ist also auf die Schranken des Urheberrechts angewiesen. Leider besteht keine Klarheit darüber, ob die gesetzlichen Erlaubnisse des Urheberrechts die generelle Übernahme von allgemein zugänglichen Online-Inhalten abdecken:

§ 60f Abs. 2 UrhG erlaubt zwar die Vervielfältigung von Werken, um sie als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob auch eine eigenmächtige Bestandsvermehrung aus allgemein zugänglichen Quellen zulässig sein sollte. Die Gesetzesbegründung deutet darauf hin, dass dies nicht beabsichtigt war. Vielmehr sollte die Übergabe von digitalem Archivgut ermöglicht werden, die technisch zwingend mit Vervielfältigungsprozessen verbunden ist. Nur das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek enthält mit § 16a DNBBG eine explizite Erlaubnis zur Übernahme von »Medienwerken in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen«. Nur dort sind die für die »Internetarchivierung« not-

wendigen urheberrechtlichen Befugnisse ausdrücklich geregelt. Auch die übrigen gesetzlichen Erlaubnisse für Archive (§§ 53 Abs. 2; 60f Abs. 1 i.V.m. 60e Abs. 1 UrhG) ermöglichen keine Archivierung von Online-Inhalten.

Für das Sammeln und Erschließen von Online-Quellen verbleibt dem AdsD – wie auch jedem anderen Archiv – wohl nur die individuelle Rechteeinräumung. Damit lässt sich das Sammlungskonzept jedoch nur bruchstückhaft abdecken.

Ob Inhalte des politischen Diskurses, die heute allgemein zugänglich sind, für die Nachwelt verfügbar bleiben, hängt damit vom Schicksal meist privatrechtlich betriebener Plattformen und Portale ab. Das Urheberrecht steht also im Wege, um den politischen Diskurs für die Nachwelt zu sichern. Auch andere Archive stehen vor diesem Problem.

Das EU-Urheberrecht im historischen Interesse fortentwickeln

Ungeachtet der restriktiven Rechtslage dürfte es bereits Praxis sein, dass Online-Inhalte archiviert werden. Denn die gesellschaftliche Notwendigkeit einer solchen Archivierung ist schneller erkannt worden, als dass der Gesetzgeber hierfür eine rechtliche Basis geschaffen hätte. Jetzt ist es entscheidend, dass der Gesetzgeber diese Praxis in die Legalität überführt. Der deutsche Gesetzgeber hat hierzu mit dem geltenden EU-Urheberrecht auch die Möglichkeit: Nach Art. 5 Abs. 2 c) Info-Soc-RL dürfen die Mitgliedstaaten ihren Kulturerbe- Einrichtungen ohne kommerzielle Ausrichtung »bestimmte Vervielfältigungshandlungen« erlauben. Die Übernahme von allgemein zugänglichen Online-Inhalten, die unter das Sammlungskonzept eines Archivs wie dem AdsD fallen, ließe sich in diesem Rahmen ermöglichen.

Die geringe Gefahr von Substituierungseffekten bei der reinen Übernahme der Inhalte in Archive wird durch den gesellschaftlichen Nutzen aufgewogen, derlei Archivbestände im historischen Interesse anzulegen. Zudem lässt es sich nicht widerspruchsfrei begründen, warum erworbene Gegenstände bzw. Printinhalte zwar digitalisiert, frei im Netz verfügbare Digitalinhalte aber nicht übernommen werden dürfen.

Wenn der öffentliche Diskurs aus Nachrichtenseiten, Social-Media-Plattformen und sonstigen Foren nicht verloren gehen soll, müssen die Schranken fortentwickelt werden.

Kriterien für eine neue Schranke

Folgende Kriterien sollten dabei erfüllt sein:

- Es sollte klargestellt werden, dass Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, allgemein zugängliche Online-Inhalte unter Berufung auf ihr Sammlungskonzept vervielfältigen dürfen, um sie als Archivgut in ihren Bestand aufzunehmen.
- Die Schranke sollte auch Inhalte umfassen, zu dem das Archiv rechtmäßig Zugang (erworben) hat. Damit dürften auch Inhalte übernommen werden, für deren Abruf ein Nutzungsverhältnis abgeschlossen werden muss oder die hinter einer Paywall stehen. Auch für diese Inhalte gibt es keine Garantie darüber, dass sie auch in Zukunft verfügbar sind.
- Entsprechend zu § 16a DNBG sollten mehrfache und systematische Vervielfältigungen im Wege des Harvesting zulässig sein.
- Die Schranke sollte durchsetzungsfest sein, insbesondere gegen Rechteevorbehalte, vertragliche Einschränkungen und technische Schutzmaßnahmen durch Online-Plattformen.
- Die Terminalnutzung sollte zulässig sein, wobei dies – nachdem die Online-Inhalte erlaubterweise Archivgut geworden sind – bereits über die geltenden §§ 60f Abs. 1, 60e Abs. 4 UrhG abgedeckt wäre. Darüber hinaus wäre es im Einklang mit der jüngsten EU-Urheberrechtsreform nach der DSM-Richtlinie, dass Online-Inhalte, die eines Tages zu »nicht verfügbaren Werken« werden, durch Archive online zugänglich gemacht werden dürfen.

id: 967622520
 cid: "967622520"
 author: "DGB - Deutscher Gewerkschaftsbund"
 name: "DGB - Deutscher Gewerkschaftsbund"
 username: "dgb_news"
 id: 16128914
 to: {}
 timestamp: 1224518400

GEW @gew_bund · 12. Dez. 2013
 In Hamburg streiken heute Schüler für Flüchtlinge: Die GEW ruft die Schulen auf, wohlwollend mit der Aktion umzugehen #schulstreikhk

SPD BRANDENBURG @ostkurve · 28. Aug. 2009
 Trompetenfanfaren zur Sommertour in Eberswalde: <http://bit.ly/RCODF>

NRWSPD @nrwspd · 29. Sep. 2012
 Wir diskutieren intensiv über den richtigen Weg beim Nichtraucherschutz: nrwspd.de #nrwspdplt

lang: "de"
 url: "https://twitter.com/dgb_news/status/967622520"
 text: "Vor dem Bildungsgipfel hat Michael Sommer die Bundeskanzlerin zu politischem Handeln"

images: []
 mentions: []
 hashtags: []
 replies_count_src: 0
 metrics:
 count_replies: 0
 count_likes: 0
 count_retweets: 0

Lars Klingbeil @larsklingbeil · 15. Sep. 2008
 2 Tage nach der Nominierung immer noch mit gutem Gefühl.

IG BAU @IGBAU · 2. Dez. 2013
 Alarmaktion am 9. Dezember in #Brüssel: Stoppt #Sozialdumping. igbau.de/Page16855.html #igbau

BEITRÄGE AUS DEM ARCHIV DER SOZIALEN DEMOKRATIE HEFT 17

Friedrich-Ebert-Stiftung
 Archiv der sozialen Demokratie

ISBN 978-3-98628-261-5
 ISSN 1431-6080